

## Beschlussempfehlungen und Berichte

### des Petitionsausschusses

### zu verschiedenen Eingaben

#### Inhaltsverzeichnis

1.	17/1571	Immissionsschutz	UM	10.	17/1204	Besoldung/Tarifrecht	FM
2.	17/1933	Ausländer- und Asylrecht	JuM	11.	17/1753	Justizvollzug	JuM
3.	17/1535	Verkehr	VM	12.	17/2004	Steuersachen	FM
4.	17/1946	Justizwesen	JuM	13.	17/2150	Sozialversicherung	SM
5.	17/1865	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/2172	Kommunale Angelegenheiten	IM
6.	17/1995	Ausländer- und Asylrecht	JuM	15.	17/1821	Bausachen	MLW
7.	17/2030	Besoldung/Tarifrecht	FM	16.	17/2139	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
8.	17/2039	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM	17.	17/2126	Bausachen	MLW
9.	17/1638	Gesundheitswesen	SM	18.	17/2127	Kindergartenwesen	KM
				19.	17/2185	Gesundheitswesen	SM
				20.	17/2212	Pflegewesen	SM

**1. Petition 17/1571 betr. Bausache, Lärmbelästigung**

## I. Gegenstand der Petition

Der Petent hat bezüglich mehrerer Sachverhalte Auseinandersetzungen mit seinem Bruder, der auf dem Nachbargrundstück wohnt und dort mit seiner Familie eine Gaststätte betreibt. In diesem Zusammenhang erkundigt er sich nach dem Stand eines laufenden Gerichtsverfahrens im Bereich des Erbschaftsrechts.

Zusätzlich macht er Lärmbelästigung durch zwei neu angebrachte Aggregate (Klimageräte) an der Außenwand der Gaststätte geltend und bringt vor, dass die Aggregate die Grenze zu seinem eigenen Grundstück überragen. In einem weiteren Schreiben bittet der Petent um nochmalige Überprüfung einer zwischenzeitlich stattgefundenen Vor-Ort-Begutachtung der vermeintlichen Grenzüberbauung durch das Bauordnungsamt. Darüber hinaus beanstandet er ein vermutetes unrechtmäßiges Betreten seines Grundstücks bei der Installation der Aggregate. Ebenso berichtet der Petent von Drohungen durch seinen Bruder und bittet, die beiden letztgenannten Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

## II. Prüfung der Petition

## 1. Sachverhalt

Der Petent bewohnt ein Anwesen, sein Bruder mit Familie das unmittelbar angrenzende Anwesen, wo sich eine Gaststätte befindet. Bereits im Jahr 2017 hat der Petent wegen Lärmbelästigung durch ein Aggregat der Gaststätte eine Petition eingereicht (Petition 16/1501). Der Petition konnte, abgesehen von vereinbarten Maßnahmen im Hinblick auf den Arbeitsschutz, nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 16/3557).

Mit der vorliegenden Petition von Oktober 2022 begehrt der Petent Auskunft zum gerichtlichen Stand einer Erbaueinandersetzung mit seinem Bruder (a), beklagt eine Lärmbelästigung durch zwei kürzlich angebrachte Aggregate an der Außenwand der Gaststätte (b), beanstandet, dass diese Aggregate die Grenze überragen (c) und bittet um Weiterleitung bestimmter Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft (d).

## a) Nachlassverfahren

Das Amtsgericht teilte im April 2023 zum Nachlassverfahren des Petenten mit, dass ausweislich des dem Gericht vorliegenden Schriftwechsels mit dem Petenten sich dessen Ansprüche in erster Linie gegen ein Kreditinstitut richten, das nach Auffassung des Petenten die beiden erbenden Parteien abweichend von den im Erbschein festgelegten Anteilen bedient habe. Auf die vom Petenten so bezeichnete Klageerhebung an das Nachlassgericht vom April 2022 antwortete ihm das Gericht im Mai 2022, dass für Streitigkeiten von Erben mit der Bank das Zivilgericht, abhängig vom Streitwert das Amts- oder das Landgericht, zuständig sei und dass beim Landgericht Anwaltpflicht bestehe. Im Juni erbrachte eine Nachfrage des Amtsgerichts an den Petenten zur beabsichtigten weiteren

Vorgehensweise eine kurzfristige Antwort des Petenten zum Streitwert, aus der sich die Zuständigkeit des Landgerichts ergibt.

## b) Lärmbelästigung

Im Sommer 2021 wurden zwei Aggregate (Klimageräte) an eine mit geringem Abstand zum Grundstück des Petenten zeigende Außenwand der Gaststätte montiert. Vom Hersteller werden die Aggregate als „Leiseläufer [...] zur Verwendung in Wohngebieten, Krankenhäusern, Altenheimen usw.“ beschrieben.

Zur Abklärung des Umfangs der vom Petenten vorgebrachten Lärmbelästigung fanden Vor-Ort-Termine mit Lärmmessungen des Ordnungsamts sowie der unteren Immissionsschutzbehörde statt.

## c) und d) Grenzüberbauung und Weiterleitung der Petition an die zuständige Staatsanwaltschaft

Ein Vor-Ort-Termin des Baukontrolleurs der Stadt diente der Beurteilung, ob wie vom Petenten beanstandet, eine Grenzüberbauung durch die Aggregate gegeben ist. Der Baukontrolleur konnte keine Grenzüberbauung feststellen; beide Aggregate befinden sich ausschließlich auf einem Anwesen.

Die Ausführungen des Petenten zu Drohungen seitens seines Bruders und zum vermuteten unrechtmäßigen Betreten seines Grundstücks bei der Montage der Aggregate wurden durch das Umweltministerium dem Wunsch des Petenten entsprechend an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

## 2. Rechtliche Würdigung

## a) Nachlassverfahren

Bezüglich des vom Petenten vermeintlich veranlassenen Nachlassverfahrens ist festzustellen, dass diesbezüglich am Amtsgericht kein Gerichtsverfahren anhängig ist.

## b) Lärmbelästigung

Bei den streitgegenständlichen Aggregaten handelt es sich um Klimageräte, die als Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anzusehen sind. Sie sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Grenze der schädlichen Umwelteinwirkung ist im Lärmschutz durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in Form von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt. Die Höhe der IRW richtet sich nach der Tageszeit (tags höher als

nachts) und nach der bauplanungsrechtlichen Einordnung des Gebiets. Nach Mitteilung des zuständigen Regierungspräsidiums kann das betreffende Gebiet aufgrund der Beschreibung der Umgebungsbebauung durch die Stadt als Dorfgebiet/Mischgebiet eingestuft werden. Die Immissionsrichtwerte betragen für diese Gebiete 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht.

Die Lärmmessung des Ordnungsamts der Stadt erfolgte tagsüber und ergab mit einem Beurteilungspegel von 51 dB(A) eine deutliche Unterschreitung des IRW. Die Messung der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts erfolgte nachts und ergab mit 43 dB(A) ebenfalls eine Unterschreitung des IRW. Hierbei wurde zwar ein Dauerbetrieb der Aggregate vorausgesetzt, allerdings lief zum Messzeitpunkt nur eines der beiden Aggregate. Deshalb kann eine Überschreitung der nächtlichen IRW um 1 dB(A) bei gleichzeitigem Dauerbetrieb beider Aggregate nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund nahm das Ordnungsamt Kontakt mit der Gaststättenbetreiberin auf, um vorsorglich geeignete Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Im Gespräch mit dem Hersteller der Aggregate und einem Handwerksunternehmen wurde als zielführende Lösung eine schallabsorbierende Verkleidung erarbeitet. Die Gaststättenbetreiberin erteilte bereits den Auftrag zur Umsetzung der Maßnahmen. Mit einer Fertigstellung war nach Angaben des Handwerksunternehmens bis Ende Juli 2023 zu rechnen. Nach Einschätzung des Ordnungsamtes kann dadurch eine Lärminderung von 2 bis 3 dB(A) erzielt werden. Damit wäre künftig der nächtliche IRW eingehalten. Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen nicht angebracht.

#### c) Grenzüberbauung

Eine Grenzüberbauung durch die Aggregate konnte durch das Bauordnungsamt aufgrund eines Ortstermins sicher ausgeschlossen werden. Insbesondere liegen seitens des Petenten außer einer Handskizze und behaupteten falsch markierten Grenzpunkten keine konkreten oder belastbaren Hinweise vor, dass der Grenzverlauf sowohl vor Ort als auch im Liegenschaftskataster verfälscht worden wäre. Eine weitergehende Aufklärung zur Widerlegung der Aussage des Petenten, etwa durch eine Vermessung, erscheint daher entbehrlich.

#### d) Weiterleitung der Petitionsschrift an die Staatsanwaltschaft

Bezüglich des weiteren Vorbringens des Petenten (Drohungen und unrechtmäßiges Betreten seines Grundstücks bei der Montage der Aggregate) bat der Petent um Weiterleitung seiner Petitionsschrift an die Staatsanwaltschaft. Dieser Bitte wurde entsprochen.

#### Beschlussempfehlung:

Mit der Verwirklichung der mit der Gaststättenbetreiberin vereinbarten Maßnahmen zur Lärminderung (Einhausung) wird die Petition im Hinblick auf die beklagte Lärm-

belästigung für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 2. Petition 17/1933 betr. Russische Staatsangehörige

Der Petent begehrt zum Schutz der in Baden-Württemberg lebenden Ukrainerinnen und Ukrainer die Vornahme bestimmter Maßnahmen durch die Landesregierung bezüglich sich in Baden-Württemberg aufhaltender russischer Staatsangehöriger.

Der Petent führt in seiner Petitionsschrift aus, dass auf der Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zum Jahrestag des Beginns des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine u. a. zu lesen sei, dass viele Ukrainerinnen und Ukrainer in Baden-Württemberg ein neues Leben begonnen hätten. Geflüchtete Studierende hätten an den Hochschulen des Landes ein Studium aufgenommen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler setzten hier ihre Forschungs- oder Lehrtätigkeit fort, Künstlerinnen und Künstler hätten neue Perspektiven in baden-württembergischen Kultureinrichtungen gefunden.

Die Europäische Union (EU) habe 1 386 Einzelpersonen und 171 Organisationen aus der Russischen Föderation mit Sanktionen belegt. Die Gefahr sei groß, dass die hier lebenden Ukrainerinnen und Ukrainer an den Hochschulen und/oder anderen Einrichtungen auf die „Söhne und Töchter“ oder andere Angehörige jener Menschen träfen, die für den Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine mit verantwortlich seien. Dies gelte es zu verhindern. Deshalb solle sich die Landesregierung einen Überblick darüber verschaffen, welche russischen Staatsangehörigen sich in Baden-Württemberg aufhielten (1.). Weiter solle die Landesregierung prüfen, „ob diese [...] russischen Staatsangehörigen einen Bezug zu den mit Sanktionen belegten Einzelpersonen oder Organisationen“ hätten (2.). Gegen Personen, die einen Bezug zu den mit Sanktionen belegten Einzelpersonen oder Organisationen hätten, solle die Landesregierung den Sanktionsverordnungen der EU entsprechende Maßnahmen einleiten und durchführen beziehungsweise in Abstimmung mit der Bundesregierung die Ausweisung dieser Personen aus der Bundesrepublik Deutschland durchsetzen (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Soweit in Baden-Württemberg russische Staatsangehörige ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Wohnsitz haben, sind diese im Ausländerzentralregister, welches durch die zuständige Registerbehörde (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) geführt

wird, erfasst. Dieser Datenbank ist neben dem Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus auch die aktenführende Ausländerbehörde zu entnehmen. Durch die Registerbehörde wird dem Ministerium der Justiz und für Migration monatsweise eine Statistik zu in Baden-Württemberg aufhältigen russischen Staatsangehörigen zur Verfügung gestellt. Einer gesonderten Erfassung der in Baden-Württemberg aufhältigen russischen Staatsangehörigen bedarf es nicht.

Zu 2. und 3.:

Es ist bereits unklar, was mit „Bezug“ gemeint sein soll beziehungsweise, auf welchen „Bezug“ zu mit EU-Sanktionen belegten russischen Staatsangehörigen hin die betreffenden Personen überprüft werden sollen. Eine solche Überprüfung ist im Sinne des Begehrens des Petenten zudem hinfällig, denn für die Landesregierung Baden-Württemberg ist es jedenfalls rechtlich nicht möglich, russische Staatsangehörige, die einen „Bezug“ gleich welcher Art zu mit EU-Sanktionen belegten russischen Staatsangehörigen haben, mit vergleichbaren Sanktionen zu belegen. Die begehrte generelle Sanktionierung russischer Staatsangehöriger (insbesondere generelle Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen; generelle Beschränkungen wirtschaftlicher Betätigung) betrifft – soweit nicht ein Vorgehen auf EU-Ebene Vorrang hat – das bilaterale Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur Russischen Föderation. Das Land Baden-Württemberg ist hierfür nicht zuständig.

Ob ein Ausländer aus dem Bundesgebiet auszuweisen ist, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall gemäß den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Eine generelle Ausweisung russischer Staatsangehöriger aufgrund eines wie auch immer gearteten Bezugs zu mit EU-Sanktionen belegten russischen Staatsangehörigen ist nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

### 3. Petition 17/1535 betr. Lärmbelästigungen u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt

- Lärmbelästigungen durch Schienenfahrzeuge (Fahrgeräusch, Signalton und Lautsprecheransage),
- die Nichtbebaubarkeit seines Grundstücks wegen der Lärmbelästigungen,
- die Einsehbarkeit des Grundstücks aufgrund Verlegung des Bahnsteigs und

- ungebührliches Verhalten von Fahrgästen an der seinem Grundstück benachbarten Haltestelle (u. a. Pfirsichklau).

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. August 2022 wandte sich der Petent an das zuständige Verkehrsunternehmen und bat bezüglich der ersten drei oben genannten Punkte um Lösungsvorschläge.

Das Verkehrsunternehmen antwortete dem Petenten mit Schreiben vom August 2022.

Im September 2022 wandte sich der Petent sodann an den Petitionsausschuss, weil auf seine Probleme nicht eingegangen werde.

Der Bahnsteig der Haltestelle, um die es geht, wurde vor Jahren auf die andere Seite verlegt. Diese Verlegung des Bahnsteigs war Gegenstand der Petition 15/5049 (vgl. Drucksache 16/664), im Zuge derer auch ein Ortstermin des Petitionsausschusses stattgefunden hatte; hierbei waren neben dem Petenten und anderen Beteiligten wie das Verkehrsunternehmen unter anderem auch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und das Regierungspräsidium zugegen. Damals wandte sich der Petent gegen die Verlegung des Bahnsteigs. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden, weil zu dem Zeitpunkt das für den Umbau der Bahnanlagen notwendige Planfeststellungsverfahren durch das zuständige Regierungspräsidium noch gar nicht durchgeführt worden war.

Zu der vorliegenden Petition wurde das Verkehrsunternehmen vom Ministerium für Verkehr um Stellungnahme gebeten. Das Verkehrsunternehmen hat am 8. Dezember 2022 wie folgt Stellung genommen:

*„Mit dem Petenten hatte bereits seit dem März 2017 ein reger Austausch zu den im Kern immer gleichen Einwendungen stattgefunden. Der Petent brachte stets vor, sich subjektiv durch bestimmte Lärmimmissionen gestört zu fühlen, wobei sämtlichen dieser Lärmimmissionen gemein war, dass sie sich stets im behördlich genehmigten Umfang bewegten. Die Schreiben des Petenten vom 22. März 2017 als auch vom 10. Juni 2018 wurden von uns unter Zuhilfenahme der jeweiligen Fachabteilungen detailliert beantwortet. Darüber hinaus hatte der Petent [...] bereits zwei Petitionen beim Landtag Baden-Württemberg eingereicht [...].*

*Der Petent hatte daneben die Möglichkeit gehabt, Einwände wegen Lärmimmissionen bereits im Planfeststellungsverfahren [...] vorzubringen. Dies hatte er seinerzeit jedoch [...] unterlassen. Ebenfalls hatte es der Petent unterlassen, den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums [...] vom 1. März 2018 einen Monat nach Zustellung verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen, sofern er der Ansicht gewesen wäre, private und öffentlich-rechtliche Interessen seien darin nur unzureichend berücksichtigt worden. [...]*

*Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Absatz 1 LVwVfG). [...] Im Rahmen des vor dem Regierungspräsidium [...] durchgeführten Planfeststellungsverfahrens wurden sämtliche öffentlich-rechtlichen Fragen umfassend gewürdigt und die Interessen der Anwohner angemessen einbezogen. Die durch den Schienenverkehr verursachten Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft sind gemäß der in Anlage 2 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) erläuterten Schall 03 zu berechnen. Bezüglich der Emissionen im Bereich von Bahnhöfen und Bahnhofpunkten wird in Abschnitt 4.3 der Schall 03 ausgeführt: Im Bereich von Personenbahnhöfen (innerhalb der Einfahrtsignale) und von Haltepunkten bzw. Haltestellen (Bahnsteiglänge zuzüglich auf jeder Seite 100 m) ist die zulässige Geschwindigkeit der freien Strecke, mindestens aber 70 km/h anzusetzen. Mit  $v_{Fz} = 70$  km/h werden die in Bahnhöfen und an Haltepunkten bzw. in Haltestellenbereichen anfallenden Geräusche, die z. B. durch das Türenschließen, das Geben von Anfahrtsignalen sowie beim Überfahren von Weichen und/oder beim Bremsen und Anfahren entstehen, berücksichtigt.*

*Das Ergebnis der Lärmberechnungen auf Grundlage der Schall 03 wird unter anderem von der Anzahl und Art der Schienenfahrzeuge, deren Geschwindigkeit, der Fahrbahnart (z. B. Schwellengleis, Feste Fahrbahn) und dem Abstand von Gebäuden zum Schienenweg beeinflusst.*

*Im Rahmen des vor dem Regierungspräsidium [...] durchgeführten Planfeststellungsverfahrens [...] wurden die durch den Schienenverkehr ausgehenden Lärmimmissionen umfassend anhand der 16. BImSchV und der Schall 03 umfassend geprüft. Das Regierungspräsidium [...] ist zum Ergebnis gekommen, dass sämtliche rechtlichen Anforderungen hieran erfüllt werden und hat demzufolge auch das von uns eingeleitete Planfeststellungsverfahren positiv beschieden.*

*Soweit der Petent geltend machen möchte, die gesetzlich definierten und behördlich genehmigten Lärmgrenzen wären durch den aktuellen Zugbetrieb überschritten, müsste er dies nach unserem Dafürhalten mittels eines schalltechnischen Gutachtens eines ausgewiesenen Sachverständigen belegen. Die von ihm in seinem Schreiben vom 7. August 2022 vorgebrachten Einwände sind ausschließlich Empfindungen rein subjektiver Natur, die von uns weder rechtlich noch schalltechnisch gewertet werden können.*

*Ebenfalls einer Bewertung unsererseits verschließt sich die topographische Lage des Grundstücks des Petenten sowie des Verhaltens dritter Personen am Bahnsteig.“*

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Ausführungen des Verkehrsunternehmens sind aus rechtlicher Sicht korrekt und somit nicht zu beanstanden.

Die Antwort des Verkehrsunternehmens auf die Eingabe des Petenten hätte nach Ansicht des Ministeriums für Verkehr sorgfältiger formuliert werden kön-

nen. Daher wurde gegenüber dem Verkehrsunternehmen angeregt, sein Qualitätsmonitoring im Kundendialog zu verbessern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 4. Petition 17/1946 betr. Veröffentlichung von Prozess- und Verhandlungsterminen

Der Petent begehrt, dass Gerichtstermine auf der Internetseite der jeweiligen Gerichte veröffentlicht werden. Der Petent verweist auf ein Amtsgericht, das keine Gerichtstermine veröffentliche, sondern auf eine Gerichtstafel innerhalb des Gebäudes verweise. An einem Landgericht würden hingegen regelmäßig umfassende Informationen zu Gerichtsprozessen auf der Internetseite des Gerichts veröffentlicht. Auch wenn diese Veröffentlichung nicht alle Verfahren vor dem Landgericht erfasse, bekomme man so einen Eindruck zu den anstehenden Verfahren. Ein solches Vorgehen sei für alle Gerichte wünschenswert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine Veröffentlichung von Gerichtsterminen im Internet ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach § 169 Absatz 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten von dem Termin Kenntnis zu verschaffen. Hierfür ist ein entsprechender Aushang am Sitzungssaal ausreichend.

Eine flächendeckende Veröffentlichung von Gerichtsterminen im Internet ist auch nicht sachgerecht.

Die (zusätzliche) Veröffentlichung von Verhandlungsterminen im Internet liegt derzeit ausschließlich im Ermessen des jeweiligen Gerichts.

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat die Thematik bereits in die Arbeitsgruppe „Modernisierung der Internetauftritte der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ eingebracht. In der Arbeitsgruppensitzung am 20. Oktober 2022, an der Vertreterinnen und Vertreter der Oberlandesgerichte Stuttgart und Karlsruhe sowie des Ministeriums der Justiz und für Migration teilnahmen, wurde die Thematik ausführlich diskutiert.

Die Veröffentlichung von Verhandlungsterminen einschließlich Terminabsagen im Internet ist aus rein technischer Sicht grundsätzlich möglich. Jedoch müssen Veröffentlichungen sowie Terminabsagen im verwendeten Content-Management-System manuell durch Justizbeschäftigte vorgenommen und redaktionell gepflegt werden. Diese Aufgaben der Internet-

redaktion werden aktuell überwiegend durch die Gerichtsverwaltungen mit einem kleineren Arbeitskraftanteil übernommen. Im Falle einer umfassenden (zusätzlichen) Veröffentlichung von Verhandlungsterminen im Internet ist im Hinblick auf die große Anzahl an Gerichtsterminen mit einem erheblichen Pflege- und Personalaufwand zu rechnen. Der Nutzen hingegen wäre vergleichsweise gering. Auch die Oberlandesgerichte geben zu bedenken, dass die Terminveröffentlichungen aller Gerichtstermine mit den aktuellen technischen Möglichkeiten erhebliche personelle Ressourcen binden würden. Diese Ressourcen sind an den Dienststellen weitestgehend nicht vorhanden.

Aus diesem Grund veröffentlichen derzeit lediglich einzelne, in der Regel größere Gerichte, welche über entsprechende Ressourcen für die Öffentlichkeitsarbeit verfügen, freiwillig Informationen zu einzelnen Verfahren (primär Strafsachen) in Form von Pressemitteilungen auf den jeweiligen Internetauftritten. In diesen werden regelmäßig Kurzbeschreibungen der Verfahren (Bezeichnung des Spruchkörpers, Aktenzeichen, Prozessbeteiligte, Anklagevorwurf) sowie Informationen zu bereits anberaumten Gerichtsterminen zur Verfügung gestellt. Die hierfür benötigten Ressourcen sind jedoch insbesondere an kleineren Dienststellen nicht vorhanden.

Überdies ist die Veröffentlichung von Gerichtsterminen, soweit darin personenbezogene Daten enthalten sind und dies nicht aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Informationsanspruchs der Presse gerechtfertigt ist, aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch. Eine Veröffentlichung könnte daher grundsätzlich allenfalls in abstrakter Form erfolgen, die keine Rückschlüsse auf betroffene Personen zulässt, die damit aber zugleich für Dritte wenig aussagekräftig ist.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. September 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 5. Petition 17/1865 betr. Reiseausweis für Ausländer

Der Petent begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen syrischen Staatsangehörigen. Er reiste im August 2016 in das Bundesgebiet ein und stellte im September 2016 einen Asylantrag. Zu diesem Zeitpunkt legte er einen

bis Mai 2018 gültigen Reisepass vor. Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teilte der Petent mit, dass er gemeinsam mit seinen Geschwistern und deren Familien bereits im September 2012 sein Heimatland verlassen habe. Er habe drei Jahre in Libyen gelebt und sei über den Seeweg nach Italien und sodann über die Schweiz ins Bundesgebiet gereist.

Das BAMF lehnte mit Bescheid vom Dezember 2016 die Anträge des Petenten auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft ab, erkannte dem Petenten jedoch den subsidiären Schutz zu. Hinsichtlich des ablehnenden Teils des Bescheids erhob der Petent im Februar 2017 Klage (Aufstufung seines Schutzstatus). Diese wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts vom Februar 2021 abgewiesen. Die Entscheidung ist seit April 2021 rechtskräftig.

Erstmals erhielt der Petent im März 2017 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für Personen, welchen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde.

Im Mai 2021 beantragte er die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Absatz 4 AufenthG. Daraufhin wurde er seitens der zuständigen Ausländerbehörde aufgefordert, hierfür notwendige Dokumente vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Petent nicht nach, zog den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wieder zurück und beantragte wiederum die befristete Verlängerung der bisherigen Aufenthaltserlaubnis. Diese wurde daraufhin bis März 2024 verlängert.

Im November 2022 beantragte der Petent erneut die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, welche ihm, nach Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen, im Februar 2023 erteilt wurde.

Anschließend wandte sich der Arbeitgeber des Petenten an die zuständige Ausländerbehörde und bat um Prüfung bzw. Begründung, weshalb dem Petenten im Vergleich zu Familienangehörigen oder Freunden kein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werde. Die zuständige Ausländerbehörde antwortete bereits im Februar 2023 und teilte dem Arbeitgeber mit, dass dem Petenten die Passbeschaffung zumutbar sei. Der Arbeitgeber wiederum teilt in der Petitionsschrift mit, dass dem Petenten die Beschaffung von Dokumenten bei der syrischen Botschaft nicht zumutbar sei. Als Gründe werden angegeben, dass der Petent aufgrund seiner politischen Überzeugungen verfolgt werden würde, die Finanzierung eines Staates, aus welchem der Petent geflohen sei, durch eine solche Aufforderung unverantwortlich sei, das Vorgehen der Passbeschaffung finanziell, emotional und praktisch grenzwertig sei, die Ausstellung von Dokumenten in der syrischen Botschaft willkürlich sei und sehr teuer werden könne und dass der Petent Angst um seine in Syrien lebenden Familienangehörigen habe.

**Bewertung:**

Soweit mit der Petition die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis begehrt wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Dem Petenten wurde im Februar 2023 eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Absatz 4 AufenthG erteilt.

Soweit die Petition die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer begehrt, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Entsprechend Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2011/95 stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die keinen nationalen Pass erhalten können, Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets aus. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Nationalpass des Herkunftsstaates nicht in zumutbarer Weise erlangt werden kann.

§ 5 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) regelt die Voraussetzungen für die Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer und listet (nicht abschließend) in Absatz 2 zumutbare Handlungen und Umstände zur Passerlangung auf. Demnach kann einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. Ein Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer besteht nicht. Es obliegt der Ausländerbehörde im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls ermessensfehlerfrei zu entscheiden, ob ein solcher ausgestellt werden kann.

Die Anforderungen an die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Passbeschaffung sind unter Berücksichtigung der besonderen Verfolgungs- und Gefährdungssituation des Schutzberechtigten nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Bei subsidiär Schutzberechtigten ist im jeweiligen Fall zu prüfen, ob ihnen die Vorsprache in ihrer Botschaft zumutbar ist. Eine solche Unzumutbarkeit ist im Fall des Petenten nicht gegeben. Allein aufgrund der Gewährung des subsidiären Schutzstatus lässt sich nicht pauschal ableiten, dass eine Vorsprache nicht möglich ist. Denn dieser setzt – im Gegensatz zum Flüchtlingsstatus – gerade keine individuelle Verfolgung durch staatliche Stellen voraus. Weiter wird auch nicht näher begründet, weshalb er eine Verfolgung durch den syrischen Staat bei der Vorsprache befürchten müsse. Angesichts des Umstands, dass insbesondere bei Asylantragstellung keine staatliche Verfolgung vorgebracht wurde und auch das abgeschlossene Asylverfahren eine solche nicht zutage gefördert hat, kann dies auch sonst nicht nachvollzogen werden. Mit den ihm vorliegenden syrischen Ausweisdokumenten ist ihm in zumutbarer Weise möglich, einen Reisepass zu beantragen.

Dass die Gebühren für die Passbeschaffung dem syrischen Staat zufließen, muss in Kauf genommen werden. Ansonsten müsste man alle syrischen Staatsangehörigen pauschal von der Passpflicht ausnehmen. Auch wird in § 5 Absatz 2 Nummer 4 AufenthV aufgeführt, dass es im Sinne dieser Vorschrift zumutbar

ist, die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Maßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen. Die willkürliche Ausstellung von Dokumenten sowie lange Bearbeitungszeiten werden pauschal in den Raum gestellt, ohne dies näher zu begründen. Ebenso wird nicht näher darauf eingegangen, welche Familienangehörigen noch im Heimatland leben und Repressalien befürchten müssten. Bei der persönlichen Anhörung im Asylverfahren gab der Petent an, mit seinem Bruder und seiner Schwester sowie deren Familie ausgereist zu sein.

Die vorgebrachten Gründe sind nicht weiter belegt und bilden keine plausible und nachvollziehbare Begründung, um eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung geltend zu machen. Folglich ist auch die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht möglich. Dies wurde dem Arbeitgeber des Petenten, wie oben aufgeführt, auch bereits mitgeteilt. Fehler bei der Entscheidung der Ausländerbehörde sind nicht ersichtlich.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird hinsichtlich des Begehrens des Petenten, eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Kenner

**6. Petition 17/1995 betr. Aufenthaltstitel**

Der Petent begehrt die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Er beschwert sich über die langen Bearbeitungszeiten sowie die mangelnde Erreichbarkeit der Ausländerbehörde. Der Petent trägt vor, dass der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis noch nicht bearbeitet worden sei und er stattdessen lediglich Fiktionsbescheinigungen erhalten habe. Ohne die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis könne der Visumantrag seiner Ehefrau nicht abschließend bearbeitet werden. Er habe deshalb bereits mehrfach E-Mails an die Ausländerbehörde geschrieben, jedoch keine Rückmeldung erhalten. Auch telefonische Kontaktversuche seien unbeantwortet geblieben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen. Er reiste erstmals im November 2017 mit einem Visum zum Zweck der Beschäftigung in das Bundesgebiet ein. Die damals zuständige Ausländerbehörde erteilte ihm daraufhin im April 2018 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) alte Fassung, welche in der Folgezeit verlängert wurde. Zuletzt war er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung, gültig bis September 2022. Mitte August 2022

stellte er rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und ist seitdem im Besitz einer Fiktionsbescheinigung.

Der Petent ist seit September 2018 mit einer ebenfalls bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen verheiratet. Diese stellte im September 2022 bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Heimatland einen Visumantrag zum Zweck des Ehegattennachzugs. Die hierfür notwendigen Sprachkenntnisse wies sie anhand eines entsprechenden Zertifikats nach.

Mit Nachricht vom Oktober 2022 übermittelte die Deutsche Botschaft die Daten des Visumantrags an die zuständige Ausländerbehörde und bat gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsverordnung um deren Zustimmung zur Erteilung des Visums. Seit Anfang November 2022 liegt der Ausländerbehörde auch der dazugehörige Formblattantrag vor. Im Januar 2023 bat die Deutsche Botschaft bei der Ausländerbehörde um Sachstandsmittteilung. Diese teilte daraufhin Anfang März 2023 mit, dass der Petent derzeit nicht im Besitz eines nachzugsfähigen Aufenthaltstitels sei, sein Verlängerungsantrag aber priorisiert bearbeitet werde. Sobald die Bearbeitung abgeschlossen sei, werde zeitnah über die Zustimmung zur Visumerteilung entschieden.

Ebenfalls mit Schreiben vom März 2023 forderte die Ausländerbehörde den Petenten für die weitere Prüfung des Visumantrags seiner Ehefrau dazu auf, ergänzende Unterlagen, insbesondere zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung sowie zum Nachweis ausreichenden Wohnraums vorzulegen.

Bewertung:

Bezüglich der Beschwerde über die mangelnde Erreichbarkeit der Ausländerbehörde hat das zuständige Ministerium der Justiz und für Migration eingeräumt, dass diese wegen der personellen Unterbesetzung tatsächlich nicht immer gegeben sei. Auch hinsichtlich der Beschwerde über die langen Bearbeitungszeiten bei der Ausländerbehörde sei festzustellen, dass der Bereich Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit, bei welchem der Verlängerungsantrag des Petenten hinsichtlich seiner Aufenthaltserlaubnis bearbeitet wird, äußerst arbeitsintensiv und personell dauerhaft unterbesetzt ist. Aufgrund der bestehenden Überlastung liegen die Bearbeitungszeiten in diesem Bereich bei mindestens sechs Monaten.

Die Behörde hat zur Verbesserung der Situation vielfältige Maßnahmen ergriffen. Insbesondere findet seit beinahe einem Jahr wieder jeden Donnerstagsvormittag und -nachmittag eine offene Sprechstunde statt, zu der Ausländer ohne Termin erscheinen können, um ihr individuelles Anliegen vorzubringen und Auskunft zu ihrem Fall zu erhalten. In vielen Fällen kann den Betroffenen direkt weitergeholfen werden; in den übrigen Fällen wird ein Termin zur weiteren Klärung vereinbart. Diese Termine finden montags, dienstags und freitags statt. Nachdem die Ausländerbehörde mittlerweile die Räumlichkeiten gewechselt und mehr Stellen besetzt hat, bestehen nun mehr Kapazitäten unter anderem für persönliche Vorsprachen. Trotz die-

ser Maßnahmen konnte der entstandene Rückstand noch nicht vollständig abgearbeitet werden, die Ausländerbehörde zeigt aber umfangreiche Bemühungen zur Verbesserung der Situation. Eine personelle Aufstockung im Bereich Erwerbstätigkeit ist prioritär geplant.

Nachdem die Ehefrau des Petenten den Visumantrag zum Ehegattennachzug gestellt hatte, wurde die Bearbeitung des Verlängerungsantrags des Petenten zudem priorisiert und zwischenzeitlich bearbeitet. Die zuständige Ausländerbehörde hat nach Vorlage der notwendigen Unterlagen Anfang Juni 2023 den elektronischen Aufenthaltstitel für den Petenten bei der Bundesdruckerei bestellt und den Petenten sogleich darüber informiert.

Hinsichtlich des Visumverfahrens der Ehefrau wurde der Petent im Juni 2023 von der Ausländerbehörde erneut auf die Notwendigkeit der Vorlage der Original-Bescheinigungen hingewiesen.

Zwischenzeitlich hat die zuständige Ausländerbehörde mitgeteilt, dass die Zustimmung zur Ausstellung des Visums der Ehefrau des Petenten im Juli 2023 an die Botschaft übersandt wurde. Der Petent wurde hierüber per Mail informiert.

Weiter wurde der Petent auch darüber informiert, dass sein Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde zur Abholung bereitliegt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

## **7. Petition 17/2030 betr. Reisekostenerstattung für Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen**

Die Petentin strebt die Übernahme der Lohnkosten für eine Begleitperson bei Dienstreisen und Dienstgängen an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin ist als Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten einer Behörde in vollem Umfang freigestellt. Die Petentin ist aufgrund einer Behinderung auf eine Begleitung bei Dienstreisen und Dienstgängen angewiesen.

Daher beantragte die Petentin bei einem Teil ihrer Reisekostenanträge einen Stundenaufwand für ihre Begleitperson. Im Oktober 2022 wurden bei drei Reisekostenanträgen „Kosten für Begleitperson von Schwerbehinderten“ als Nebenkosten beantragt. Am 17. Oktober 2022 hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) Belege für die Nebenkosten in Höhe von 98 Euro zur Dienstreise vom 6. Oktober 2022 angefordert. Die Petentin teilte daraufhin mit, dass es sich bei den beantragten



Nebenkosten um den Stundenaufwand für ihre Begleitperson handelte. Bezüglich der Höhe ist die Petentin von der Dauer der Dienstreise (bei der Reise am 6. Oktober 2022 waren das sieben Stunden) und einem Betrag von 14 Euro je Stunde (Orientierung am Mindestlohn) ausgegangen. Nach Auskunft der Petentin könne sie dem LBV keine Belege vorlegen, da sie keine Rechnungen erhalte und diese auch nicht ausstellen darf.

Mit Schreiben vom 7. November 2022 teilte das LBV der Petentin mit, dass zwar Auslagen wie Fahrkosten, Unterkunftskosten, Tagesgelder oder gegebenenfalls sonstige Nebenkosten im Rahmen der §§ 4 bis 10 Landesreisekostengesetz (LRKG) für eine Begleitperson von schwerbehinderten Menschen im Rahmen einer Dienstreise erstattungsfähig sind. Angefallene Lohnkosten stellen jedoch keine Auslagen dar, für die nach dem Landesreisekostengesetz eine Erstattung möglich ist.

Der beantragte Stundenaufwand für die Begleitperson der Petentin für die Dienstreisen vom 6. Oktober 2022, 12. Oktober 2022 und 17. Oktober 2022 wurde daraufhin vom LBV mit der entsprechenden Begründung abgelehnt. In allen darauffolgenden Reisekostenanträgen bis aktuell Mai 2023 wurden von der Petentin keine Lohnkosten für ihre Begleitperson mehr beantragt. Soweit übrige Kosten für die Begleitperson beantragt wurden (beispielsweise Wegstreckenentschädigung), hat das LBV diese mit der jeweiligen Reisekostenabrechnung erstattet.

#### Bewertung:

Aus reisekostenrechtlicher Sicht, stellen die mit den Reisekostenanträgen beantragten Lohnkosten für Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen grundsätzlich keine Aufwendungen dar, die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes erstattet werden können.

Die Lohnkosten einer notwendigen Begleitung bei Dienstreisen dürften allerdings dem Grunde nach als Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz nach § 185 Absatz 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) einzuordnen sein. So wird in den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) als Form einer Assistenzleistung beispielhaft auch die Begleitung auf Wegen (am Arbeitsplatz oder auf Dienstreisen) genannt. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz gemäß § 185 Absatz 5 SGB IX würde sich gegen das Integrationsamt richten.

Einer Verpflichtung des Integrationsamts zur Übernahme der Kosten könnte im speziellen Fall jedoch möglicherweise der Vorrang von Leistungen des Arbeitgebers entgegengehalten werden (vgl. § 185 Absatz 6 SGB IX in Verbindung mit § 18 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung).

Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, dass die Petentin als Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten von ihren Dienstaufgaben freigestellt ist. Vor diesem Hintergrund kommt als mögliche Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber § 179 Absatz 8 SGB IX in Betracht, wonach der Arbeitgeber die Kosten der Schwerbehindertenvertretung trägt.

Die BIH hat sich in ihren Empfehlungen zwar allgemein dahin gehend geäußert, dass Leistungen der Arbeitsassistenz grundsätzlich auch an freigestellte Schwerbehindertenvertretungen erbracht werden können, da es sich um eine persönliche Hilfe handle. Darüber hinaus weist der BIH jedoch darauf hin, dass dies (nur) der Meinung der Mehrheit aller Integrationsämter entspreche und hinsichtlich der Förderhöhe gegebenenfalls die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 179 Absatz 8 SGB IX zu berücksichtigen sei. Eine Rücksprache mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Stuttgart hat bestätigt, dass dort eine Kostenübernahme bei freigestellten Mitgliedern von Schwerbehindertenvertretungen vor dem Hintergrund des § 179 SGB IX als grundsätzlich kritisch gesehen wird.

Die entscheidende Rechtsfrage, ob die Kosten für die Arbeitsassistenz im Falle einer freigestellten Vertrauensperson der Regelung des § 185 Absatz 5 SGB IX unterfallen, oder als Kosten der Schwerbehindertenvertretung vorrangig über § 179 Absatz 8 SGB IX vom Arbeitgeber zu tragen sind, scheint also bereits auf Ebene der Integrationsämter streitig zu sein. Notwendig wären diese Kosten allerdings voraussichtlich dann, wenn festgestellt würde, dass ein anderweitiger Anspruch der Petentin auf Kostenübernahme tatsächlich nicht bestehen würde, denn im gegebenen Fall wäre die Vertrauensperson wohl in der Ausübung ihres Amtes behindert bzw. benachteiligt (vgl. § 179 Absatz 2 SGB IX, wonach die Vertrauenspersonen „in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden“ dürfen). Die sachliche Notwendigkeit einer Begleitung vorausgesetzt, lässt sich zusammenfassend feststellen, dass ein Anspruch der Petentin auf Kostenübernahme gegeben ist. Die vorstehenden Ausführungen zeigen allerdings, dass fraglich ist, auf welcher Rechtsgrundlage dieser Anspruch beruht und gegen wen sich dieser Anspruch richtet.

Da der KVJS bereits teilweise eine Arbeitsassistenz zahlt und in diesem Umfang offenbar bereits von seiner grundsätzlichen Rechtsposition zugunsten der Petentin abweicht, ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg im Interesse der Petentin und um eine möglichst zügige Klärung des Problems zu erreichen bereit, die beantragten Kosten für eine Begleitperson bei Dienstreisen und Dienstgängen in Ausübung der Tätigkeit als Schwerbehindertenvertreterin im Wege einer Einzelfallentscheidung auf der Basis von § 179 Absatz 8 SGB IX als Arbeitgeber zu übernehmen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

**8. Petition 17/2039 betr. Handeln der Polizei u. a.**

Die Petentin rügt im Wesentlichen das Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihrer Anzeige wegen Stalkings und wegen Diebstahls.

Die Petentin trägt vor, seit 20 Jahren von Stalking betroffen zu sein. Darüber hinaus sei bei ihr in der Wohnung eingebrochen und ihr Facebook-Account fünf Mal gehackt worden. Die Petentin erläutert, bei der Polizei eine Anzeige wegen Stalkings erstattet zu haben. Diese scheine aber bei der Polizei nicht anzukommen. Sie leide unter einer zwanghaften und paranoiden Persönlichkeit und fühle sich von der Polizei diskriminiert.

Darüber hinaus habe sie bei der Polizei eine Anzeige wegen Diebstahls erstattet, da das Steiffweinhorn ihrer Tochter spurlos verschwunden sei. Die Polizei habe den Sachverhalt bagatellisiert und nehme sie nicht ernst. Des Weiteren frage die Petentin, weshalb das Ermittlungsverfahren gegen ihren Mann eingestellt wurde. Die Petentin bezichtigt die Polizei auch des „Gaslightings“ und weist darauf hin, dass dieses Verhalten strafbar sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Am 5. Dezember 2021 reichte die Petentin die Petition 17/709 ein, in welcher sie das Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit verschiedenen Polizeieinsätzen in ihrer Wohnung sowie die Bearbeitung ihrer Anzeige wegen Stalkings bemängelte. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 17/3322).

Hinsichtlich der darüberhinausgehenden Erläuterungen der Petentin in der aktuellen Petition im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Diebstahls gegen Unbekannt stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Petentin erstattete am 15. Januar 2019 beim Polizeirevier Strafanzeige gegen ihren Ehemann unter anderem wegen Diebstahls. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen liegen der Polizei jedoch keine Akten zu diesem Vorgang mehr vor. Die Daten wurden gemäß der gesetzlichen Bestimmung auch aus den polizeilichen Systemen gelöscht.

Aus der Erinnerung des bearbeitenden Polizeibeamten ergibt sich, dass die Petentin mehrere Angaben zum möglichen Verbleib eines Steiffweinhorns machte. Die von der Petentin in ihrem Schreiben vom 21. Mai 2023 vorgetragene möglichen Tatverdächtigen wurden gegenüber dem bearbeitenden Polizeibeamten bei der Anzeigerstattung im Jahre 2019 nicht benannt und von der Petentin auch zu keinem späteren Zeitpunkt erwähnt.

Der polizeiliche Sachbearbeiter forderte die Petentin auf, die pauschal erhobenen Vorwürfe zu konkretisieren und zu substantiieren, was die Petentin in der Folge jedoch nicht in genügender Weise tat. Der Vorgang wurde der Staatsanwaltschaft daraufhin durch das zuständige Polizeirevier in Berichtsform zugeleitet. Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 25. Januar 2019 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten ab. Es fehle insbesondere an einer hinreichenden Konkretisierung von Tatort, Tatzeit und Tathandlung. Hiergegen erhob die Petentin mit Schreiben vom 8. Februar 2019 Beschwerde. In ihrer Beschwerde macht die Petentin zwar umfangreiche Ausführungen zu ihrer gesundheitlichen Situation, eine weitere Konkretisierung der verfahrensgegenständlichen angeblichen Straftaten zu ihrem Nachteil erfolgte jedoch auch in diesem Schreiben nicht. Die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde daraufhin mit Bescheid vom 28. Februar 2019 unter Bezugnahme auf die angefochtene Verfügung keine Folge.

**Bewertung:**

Das Verhalten des mit dem Sachverhalt betrauten Polizeibeamten ist nicht zu beanstanden. Aufgrund der Aktenlage liegen keinerlei Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges, diskriminierendes oder sogar strafbares Handeln der Polizei vor. Auch im Hinblick auf die Ermittlungen im Rahmen der – von der Petentin vorgeworfenen – Straftaten wurde alles Notwendige veranlasst, um diese aufzuklären.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Verdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Beschwerde der Petentin über einen Polizeieinsatz sowie einer Anzeige im Zusammenhang mit Stalking auf die Entscheidung zur Petition 17/709 verwiesen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

**9. Petition 17/1638 betr. Erteilung der Approbation als Arzt****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Erteilung der Approbation als Arzt nach § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO). Die

ärztliche Approbation würde den Petenten zur Ausübung des ärztlichen Berufs unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ berechtigen.

## II. Sachverhalt

Der Petent wurde in Russland als Abkömmling eines Spätaussiedlers geboren. Er hat an seinem Geburtsort von 1985 bis 1993 die Realschule besucht und im Anschluss hieran eine Ausbildung zum Bürokaufmann absolviert, die im Jahr 1996 beendet war. In der Folgezeit war der Petent bis November 1998 als Bürokaufmann tätig. Am 20. Februar 1999 siedelte er in die Bundesrepublik Deutschland um und nahm die deutsche Staatsangehörigkeit an. Ab Mai 1999 hat der Petent eine kaufmännische Schule besucht und zugleich einen Integrationssprachkurs absolviert. In den nachfolgenden Jahren war er in verschiedenen Unternehmen als Bürokaufmann, Service-Fahrer oder Dolmetscher tätig. In der Zeit von November 2005 bis Oktober 2006 hat der Petent nach eigenen Angaben den theoretischen Teil der Ausbildung zum Rettungsassistenten abgeleistet.

Nachdem der Petent in der nachfolgenden Zeit kurzfristig als Überführungsfahrer tätig war, studierte er von September 2007 bis Juli 2010 an einer staatlichen medizinischen Universität in Russland Humanmedizin. Von August 2010 bis Februar 2011 war er nach eigenen Angaben zunächst als medizinisch-technischer Assistent in einer Arztpraxis in Deutschland und danach in der Zeit von März 2011 bis August 2011 in einem Krankenhaus als Krankenpfleger tätig. Von September 2011 bis Juli 2014 setzte der Petent das Studium der Humanmedizin an der Universität in Russland fort und erwarb durch Beschluss der dortigen staatlichen Prüfungskommission vom 19. Juni 2014 die Qualifikation des Arztes. In der Zeit vom 30. Januar 2012 bis zum 3. August 2015 war er zudem im Umfang von insgesamt 97 Tagen als Pflegekraft in einem Klinikum in Baden-Württemberg tätig.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2014 hat der Petent beim Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg – dem die Approbationsbehörde damals zugeordnet war – „die Erteilung der Berufserlaubnis als Arzt nach § 10 Bundesärzteordnung“ beantragt. Hierauf teilte ihm das Landesgesundheitsamt mit Schreiben vom 31. Juli 2014 mit, dass er die sich an den universitären Teil der russischen Medizinerbildung anschließende Internatur nicht nachgewiesen habe. Um in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf des Arztes ausüben zu können, müsse jedoch eine vollständig abgeschlossene Ausbildung im Studienland nachgewiesen werden.

Vom 1. September 2014 bis 5. Oktober 2015 hat der Petent die klinische Internatur im Fach „Ophthalmologie“ an einem klinischen Krankenhaus in Russland abgeleistet und mit Beschluss der Prüfungskommission der Universität in Russland beim Gesundheitsministerium der Russischen Föderation vom 30. September 2015 die Qualifikation des Ophthalmologen erhalten, welche ihn zur Ausübung der Ophthalmologie für die Dauer von fünf Jahren berechtigt hat.

Nachdem sich der Petent mit verschiedenen formlosen Anträgen an das Landesgesundheitsamt gewandt hatte, sprach er dort am 22. Dezember 2015 persönlich vor. Mit Schreiben vom 20. Januar 2016, welches beim Landesgesundheitsamt am 26. Januar 2016 einging, beantragte der Petent förmlich die Erteilung der ärztlichen Approbation in der Konstellation einer im Nicht-EU-Ausland („Drittstaat“) erworbenen Berufsqualifikation. Zugleich gab er eine schriftliche Erklärung ab, über das aktuelle Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung aufgeklärt worden zu sein und die Kosten, die für die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens anfallen, zu tragen.

Mit E-Mail vom 5. April 2016 teilte das Landesgesundheitsamt dem Petenten mit, dass zwischenzeitlich das Ergebnis des Gutachtens über die Prüfung auf Defizitkompensation seiner medizinischen Ausbildung vorliegt. Die Überprüfung habe ergeben, dass die bisherigen Berufstätigkeiten und Ausbildungen die als defizitär ermittelten Studieninhalte nicht kompensieren können. Da damit wesentliche Defizite im Vergleich mit dem aktuellen deutschen Medizinstudium vorlägen, sei eine direkte Erteilung der ärztlichen Approbation nicht möglich. Ein gleichwertiger Kenntnisstand müsse daher im Rahmen einer Kenntnisprüfung nachgewiesen werden. In der Zeit vom 4. Juli 2016 bis 23. September 2016 absolvierte der Petent eine medizinische Fortbildung für internationale Ärzte in den Bereichen „Innere Medizin“, „Chirurgie“ und „Notfallmedizin, Mikrobiologie, Pharmakologie“.

Am 16. November 2016 nahm der Petent erstmals an der Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit seines Kenntnisstands teil. Mit Schreiben vom 22. November 2016 teilte ihm das Landesgesundheitsamt mit, dass die Gleichwertigkeit seines Kenntnisstands im Rahmen der Kenntnisprüfung nicht bestätigt worden sei. Die Prüfungskommission habe vielmehr erhebliche Mängel in allen geprüften Gebieten festgestellt.

Mit Schreiben vom 23. November 2016 hat der Petent beim Landesgesundheitsamt die Anerkennung seiner ärztlichen Ausbildung nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) beantragt und erneut um die Erteilung der ärztlichen Approbation gebeten. Mit E-Mail vom 18. Januar 2017 führte das Landesgesundheitsamt gegenüber dem Petenten aus, dass in seinem Fall § 10 Absatz 2 BVFG einschlägig sei, welcher allerdings wie die Bundesärzteordnung für die Erteilung der Approbation als Arzt die Gleichwertigkeit der medizinischen Ausbildung voraussetze. Er habe jedoch die Möglichkeit, die nicht bestandene Kenntnisprüfung zweimal zu wiederholen.

Nachdem der Petent mit einem weiteren Schreiben, das am 7. März 2017 beim Landesgesundheitsamt einging, erneut um Erteilung der ärztlichen Approbation gebeten hatte, teilte ihm das Landesgesundheitsamt mit Schreiben vom 14. März 2017 mit, dass nach dem Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Defizite gegenüber der aktuellen Ausbildung nach der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bestünden. Im Vergleich zur ärztlichen Ausbildung an der Medizinischen Fakultät der

Universität Freiburg hätten sich erhebliche Defizite bis hin zu fehlenden Inhalten in Bezug auf die Fachgebiete „Allgemeinmedizin“, „Pharmakologie und Toxikologie“, „Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem und Gesundheitswesen“, „Rehabilitation, Physikalische Medizin und Naturheilverfahren“, „Medizin des Alterns und des alten Menschen“, „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Palliativmedizin“ und „Schmerzmedizin“ gezeigt. Die vom Petenten durch seine ärztliche Berufspraxis und durch Fortbildungen erworbenen Kenntnisse könnten allenfalls die Inhalte der Fachgebiete „Innere Medizin“, „Chirurgie“, „Notfallmedizin“, „Mikrobiologie“ und „Pharmakologie“ teilweise kompensieren. Eine vollumfängliche Kompensation der als fehlend oder defizitär festgestellten Studieninhalte liege hingegen nicht vor. Auch die Leistungen des klinischen Abschnitts seien denen der deutschen medizinischen Ausbildung nicht gleichwertig. Da damit wesentliche Unterschiede im Vergleich mit dem aktuellen deutschen Medizinstudium vorlägen, sei eine Erteilung der ärztlichen Approbation nicht möglich, was bedeute, dass weiterhin ein gleichwertiger Kenntnisstand im Rahmen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen sei.

Am 17. Mai 2017 hat der Petent die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit seines Kenntnisstands wiederholt. Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 teilte ihm das Landesgesundheitsamt mit, dass die Gleichwertigkeit seines Kenntnisstands im Rahmen der Wiederholungsprüfung erneut nicht bestätigt worden sei. Die Prüfungskommission habe erneut erhebliche fachliche Mängel in allen geprüften Bereichen festgestellt.

Nachdem der Petent mit Schreiben vom 25. Juli 2017 erneut um Erteilung der Approbation als Arzt sowie unter Bezugnahme auf das Schreiben des Landesgesundheitsamts vom 14. März 2017 um detaillierte Benennung der mit Blick auf seine ärztliche Ausbildung bestehenden wesentlichen Unterschiede gebeten hatte, bot das Landesgesundheitsamt ihm mit E-Mail vom 4. August 2017 die Einholung eines Gutachtens über eine externe Gutachtenstelle auf seine Kosten an.

In der Zeit vom 20. November 2017 bis 15. Dezember 2017 hospitierte der Petent in einer Klinik für Gastroenterologie und Allgemeine Innere Medizin zur Erlernung der medizinischen Fachsprache. Im Zeitraum vom 8. Januar 2018 bis 28. Februar 2018 hospitierte er in einer Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie.

Mit Schreiben vom 28. Februar und 5. März 2018 hat das Landesgesundheitsamt dem Petenten nochmals die Einholung eines externen Gutachtens zur Beurteilung der Gleichwertigkeit seines Ausbildungsstands angeboten.

Nachdem der Petent vom 23. April 2018 bis 18. Mai 2018 in der Augenklinik eines Klinikums hospitiert hatte, erklärte er am 23. Juli 2018 schriftlich, über das aktuelle Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung aufgeklärt worden sowie damit einverstanden zu sein, dass seine Antragsunterlagen einem Gutachter vorgelegt würden. Er sicherte ferner zu, die Kosten der Begutachtung zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 7. August 2018 gab das Landesgesundheitsamt bei der in der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen errichteten Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (nachfolgend: Gutachtenstelle) ein detailliertes Gutachten zur Gleichwertigkeit der von dem Petenten erworbenen ausländischen Berufsqualifikation in Auftrag.

In ihrem Gutachten vom 12. März 2019 stellte die Gutachtenstelle im Wesentlichen fest, dass auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wesentliche Unterschiede in den Fächern „Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz“, „Chirurgie“, „Medizin des Alterns und des alten Menschen“, „Palliativmedizin“ und „Schmerzmedizin“ bestünden.

Ferner bestünden wesentliche Unterschiede mit Blick auf die praktische Ausbildung, da sich das Praktische Jahr im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 ÄApprO in die Ausbildungsschnitte „Innere Medizin“, „Chirurgie“ und „Allgemeinmedizin“ respektive eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete von je 16 Wochen gliedere, während im Fall des Petenten lediglich eine einjährige Internatur im Fach „Ophthalmologie“ nachgewiesen sei.

Nachdem die Prüfungskommission auch im Rahmen der zweiten Wiederholung der Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstands am 29. April 2019 erhebliche fachliche Mängel in allen geprüften Bereichen festgestellt hatte, teilte das Landesgesundheitsamt dem Petenten mit Schreiben vom 6. Mai 2019 mit, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt abzulehnen. Er habe die Kenntnisprüfung endgültig nicht bestanden. Ferner könne seine medizinische Ausbildung auf der Grundlage des Gutachtens vom 12. März 2019 nicht als gleichwertig eingestuft werden. Der Petent erhielt Gelegenheit, sich hierzu bis zum 7. Juni 2019 zu äußern.

Mit E-Mail vom 16. Mai 2019 sowie Schreiben vom 20. Mai 2019 gab der Petent zu bedenken, dass er sein Studium der Humanmedizin ohne Fehlstunde abgeleistet und im Rahmen seiner Praktika und Hospitationen nur positive Rückmeldungen erhalten habe. Im Februar 2019 sei bei seiner Tochter eine Erkrankung diagnostiziert worden, was seine Familie psychisch stark belaste. Am Abend vor dem zweiten Wiederholungsversuch der Kenntnisprüfung sei es seiner Tochter nicht gut gegangen, am Tag seiner Prüfung habe sie im Krankenhaus behandelt werden müssen. Im letzten Abschnitt dieser Prüfung habe er sich nicht mehr konzentrieren können und daher die zu diagnostizierende Erkrankung nicht als Borreliose erkannt, die für die Region, in der er studiert habe, darüber hinaus ganz selten sei und mit der er in seiner beruflichen Praxis noch nicht zu tun gehabt habe. Auch Oberärzte bräuchten zur Diagnose seltener Erkrankungen Zeit, welche im Rahmen der Kenntnisprüfung aber nicht gewährt werde. Im Juni 2019 sei eine kurative Therapie für seine Tochter geplant, was ihn hoffnungsvoll stimme. Er bitte um die Möglichkeit, den letzten Abschnitt der Kenntnisprüfung wiederholen zu können.

Mit Bescheid vom 19. Juni 2019 lehnte das Landesgesundheitsamt den Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt ab, setzte für die Entscheidung Gebühren in Höhe von 450 Euro fest und legte dem Petenten die Verfahrenskosten auf. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass sowohl eine interne Überprüfung am 24. März 2016 als auch das Gutachten der Gutachtenstelle vom 12. März 2019 zu dem Ergebnis gekommen seien, dass die medizinische Ausbildung des Petenten nicht gleichwertig sei. Die insoweit sowohl im theoretischen als auch im praktischen Bereich festgestellten wesentlichen Unterschiede würden auch nicht durch die von dem Petenten nachgewiesenen Hospitationen ausgeglichen. Die alternativ mögliche Kenntnisprüfung habe der Petent endgültig nicht bestanden. Die von ihm in diesem Zusammenhang vorgetragenen persönlichen Gründe seien weder berücksichtigungsfähig noch sei es wahrscheinlich, dass diese zum Nichtbestehen der Prüfung geführt hätten, zumal es sich bei der Borreliose keineswegs um eine seltene Erkrankung handele. Die von dem Petenten erbetene Teilwiederholung der Kenntnisprüfung sei vom Gesetz nicht vorgesehen.

Am 12. Juli 2019 hat der Petent durch seinen Prozessbevollmächtigten vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben, mit welcher er sein Begehren weiterverfolgt.

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Oktober 2021 als unbegründet abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, dass der Ausbildungsstand des Petenten im Vergleich zur ärztlichen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland jedenfalls mit Blick auf dessen praktische Ausbildung nicht gleichwertig im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 BÄO sei. Auf Grundlage der von dem Petenten vorgelegten Ausbildungsnachweise weise die von ihm in Russland in Form einer einjährigen Internatur absolvierte praktische Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der praktischen Ausbildung nach § 3 ÄApprO auf. Der Petent habe zwar eine einjährige praktische Ausbildung im Bereich der Ophthalmologie und damit in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 ÄApprO abgeleistet. Die Bereiche Innere Medizin und Chirurgie würden ausweislich der benannten Ausbildungsunterlagen durch die Internatur jedoch nicht abgedeckt. Diese Unterschiede könne der Petent auch nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgleichen, die er im Rahmen seiner ärztlichen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben habe.

Da jedenfalls im praktischen Teil der Ausbildung des Petenten wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung bestehen, hat das Verwaltungsgericht nicht geprüft, ob die theoretische Ausbildung des Klägers das Gleichwertigkeitserfordernis erfüllt. Dies ist jedoch ausweislich der eingeholten Gutachten nicht der Fall.

Der Antrag des Petenten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Beschluss vom 29. März 2022 abgelehnt. Es hat hierzu ausgeführt, dass an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils keine ernstlichen Zweifel bestünden.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Der Petent hat derzeit keinen Anspruch auf Erteilung der Approbation als Arzt nach § 3 BÄO.

#### 1.

Der Petent erfüllt die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BÄO nicht. Nach dieser Vorschrift setzt die Erteilung der Approbation als Arzt voraus, dass der Antragsteller nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens 5 500 Stunden und einer Dauer von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung entfallen müssen, die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat. Es ist unstrittig, dass der Petent die ärztliche Prüfung in Deutschland nicht abgelegt hat.

#### 2.

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BÄO gilt die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BÄO als erfüllt, wenn der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügt, der in einem anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 1 BÄO genannten Staaten ausgestellt ist, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist (sogenannte „Drittstaatsausbildung“).

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BÄO ist der Ausbildungsstand „gleichwertig“, wenn die Ausbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BÄO).

„Wesentliche Unterschiede“ liegen vor, wenn (1.) sich die Ausbildung der Antragsteller hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder (2.) der Beruf des Arztes eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil des Berufs des Arztes sind, und sich die deutsche Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis der Antragsteller abgedeckt werden (§ 3 Absatz 2 Satz 3 BÄO).

„Fächer unterscheiden sich wesentlich“, bei denen Kenntnis und Fähigkeiten eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BÄO).

#### 3.

Der Ausbildungsstand der russischen Ausbildung des Petenten ist nicht gleichwertig mit dem Ausbildungsstand eines deutschen Studiums der Humanmedizin.

Das Vorliegen wesentlicher Unterschiede der Ausbildung des Petenten zur deutschen Ausbildung wird durch das Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vom 12. März 2019 ausdrücklich bestätigt, und zwar sowohl für den universitären als auch für den praktischen Teil.

Nachstehend werden die einschlägigen Auszüge aus diesem Gutachten wiedergegeben:

– Universitärer Teil

„Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen werden in der universitären ärztlichen Ausbildung o. g. Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung festgestellt. Wesentliche Unterschiede bestehen aus hiesiger Sicht dabei in den folgenden Fächern: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz; Chirurgie; Medizin des Alterns und des alten Menschen; Palliativmedizin und Schmerzmedizin.“

– Praktischer Teil

„Die praktische Ausbildung während des russischen Studiums weist wesentliche Unterschiede zur deutschen ärztlichen Grundausbildung auf, da Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Bereich in Russland erst nach dem Abschluss des Humanmedizinstudiums und nachweislich nur in einem Fach vertieft und erweitert wurden.

Das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ÄApprO [...] gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in Innerer Medizin, Chirurgie und in Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete. Im Vergleich ergibt sich beim deutschen PJ eine größere fachliche Breite, während die russische Internatur auf die Vertiefung in einem Fach setzt.“

Im Ergebnis bestätigt das Gutachten ausdrücklich, dass die Ausbildung des Petenten nicht gleichwertig zum deutschen Medizinstudium ist:

„Auf der Grundlage der vorliegenden Studiendokumentation ist [...] die ärztliche Ausbildung des Antragstellers sowohl in ihren theoretischen als auch praktischen Anteilen als nicht gleichwertig mit der deutschen anzusehen.“

4.

Nach § 3 Absatz 2 Satz 5 BÄO können wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die ein Antragsteller im Rahmen seiner ärztlichen Berufspraxis in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

Der Petent kann die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten aus-

gleichen, die er im Rahmen seiner ärztlichen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat.

5.

Liegen wesentliche Unterschiede nach § 3 Absatz 2 BÄO vor, müssen Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist im Fall einer in einem „Drittstaat“ absolvierten Ausbildung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 BÄO durch das Ablegen einer Prüfung zu erbringen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (sogenannte „Kenntnisprüfung“).

Der Petent hat die Kenntnisprüfung im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 3 BÄO dreimal – und damit endgültig – nicht bestanden.

Weitere Versuche sind nicht möglich (§ 37 Absatz 7 Satz 2 ÄApprO).

6.

Der Petent erfüllt derzeit nicht die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BÄO.

Um die Voraussetzung in Zukunft doch noch zu erfüllen, müsste der Petent nachweisen, dass er die festgestellten wesentlichen Defizite seiner Ausbildung im theoretischen und praktischen Bereich zwischenzeitlich vollständig ausgeglichen hat.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation als Arzt derzeit nicht vorliegen, kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Die Erteilung der Approbation in Zukunft ist grundsätzlich möglich, wenn der Petent nachweist, dass er die festgestellten wesentlichen Defizite seiner Ausbildung im theoretischen und praktischen Bereich zwischenzeitlich vollständig ausgeglichen hat. Dies kann zum Beispiel durch entsprechende ärztliche Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen geschehen.

Zudem müssen die weiteren in § 3 Absatz 1 BÄO genannten Voraussetzungen vorliegen. Danach darf sich der Antragsteller nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt (Nr. 2), er darf nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufs ungeeignet sein (Nr. 3) und er muss über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Nr. 5).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

## 10. Petition 17/1204 betr. Beihilfe, Bearbeitungsdauer

Der Petent begehrt eine geringere Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Als Lösung hierfür schlägt er die Wiedereinführung der Mindestantragssumme in Höhe von 300 Euro vor.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aufgrund des Anliegens des Petenten wurde die Bearbeitungszeit aller im Jahr 2022 gestellten Beihilfeanträge entsprechend überprüft.

Der Petent hat im Jahr 2022 insgesamt 24 Beihilfeanträge gestellt, von denen das LBV bei drei zwischen Juni und August 2022 gestellten Anträgen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von vier Wochen (20 Arbeitstagen) überschritten hat. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der übrigen von Januar bis einschließlich Mai 2022 gestellten Beihilfeanträge betrug 12,5 Arbeitstage, wobei bei keinem dieser Anträge die Bearbeitungsdauer 20 Arbeitstage überschritten hat. Im Einzelnen: Zwei betraglich besonders hohe Beihilfeanträge des Petenten mit einer Gesamtsumme von mehr als 5 000 Euro wurden innerhalb von sechs beziehungsweise vier Arbeitstagen bearbeitet. Bei den übrigen Beihilfeanträgen lag die Gesamtsumme der Aufwendungen unter 5 000 Euro. Der konkret vom Petenten in seiner ursprünglichen Petitionsschrift angesprochene Beihilfeantrag vom 2. Mai 2022 über rund 2 200 Euro hatte eine Bearbeitungsdauer von 18 Arbeitstagen. Die in der ergänzenden Zuschrift reklamierten Anträge vom 9. Juni 2022, 20. August 2022 sowie 30. August 2022 wurden am 13. Juli sowie am 30. September beschieden und eine Bearbeitungsdauer von 20 Arbeitstagen damit überschritten.

Rechtliche Würdigung:

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet eine Festsetzung und Auszahlung der beantragten Beihilfe innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Die Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen soll sich in einem Zeitraum von durchschnittlich maximal 20 Arbeitstagen bewegen. Dieser Rahmen wird als zeitlich noch angemessen und vertretbar angesehen.

Aktuell gehen beim LBV mehr als 8 000 Beihilfeanträge täglich ein. Hinzu kommen telefonische sowie schriftliche Anfragen. Die stetig steigende Anzahl an beihilfeberechtigten Personen sowie die deutlich gestiegene Anzahl an Beihilfeanträgen ist für die aktuell längere Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen beim LBV ursächlich. Bedingt auch durch die steigende Anzahl an Versorgungsempfängern hat sich der Eingang an Beihilfeanträgen beim LBV in den letzten zehn Jahren um circa 78 Prozent gesteigert. Vor der Herausforderung, bei einem stetig steigenden Eingang von Beihilfeanträgen eine angemessene Bearbeitungsdauer zu gewährleisten, stehen der Bund, alle Länder sowie auch die privaten Krankenversicherungen.

Das LBV stellt für den Beihilfebereich laufend neues Personal ein, welches jedoch zunächst geschult und eingearbeitet werden muss. Auch mussten durch die coronabedingten Einschränkungen wie länger dauernde Krankheits- und Quarantänebedingungen temporär Ausfälle in der Belegschaft kompensiert werden. Darüber hinaus hat in den Kalenderjahren 2020 und 2021 die coronabedingte Zurückhaltung bei Arztbesuchen und die Verschiebung planbarer Behandlungen und Operationen ab dem Kalenderjahr 2022 wieder zu einem sehr deutlichen Anstieg der Eingänge von Beihilfeanträgen und Rechnungsbelegen geführt.

In Reaktion darauf hat das LBV zahlreiche Maßnahmen entwickelt, um die Beihilfebearbeitung für die Kunden zu beschleunigen: Die Mitarbeiter des LBV leisteten im ersten Quartal 2023 freiwillige Samstagsarbeit und Überstunden. Es wurden weitere Maßnahmen in personeller Hinsicht getroffen, wie beispielsweise die Umschichtung von Personal, die Unterstützung durch Pensionäre und die Aufstockung von Arbeitszeitanteilen. Weiter gibt es beim LBV temporär verkürzte telefonische Sprechzeiten, damit das Personal in der Beihilfeabteilung mehr Beihilfeanträge bearbeiten kann. Über die getroffenen Maßnahmen sowie darüber, wie beihilfeberechtigte Personen in der aktuellen Situation zu einer beschleunigten Bearbeitung beitragen können, informiert das LBV auch auf seiner Homepage.

Darüber hinaus wurden zuvor bereits wesentliche Maßnahmen und Neuerungen ergriffen, die generell zur Verkürzung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen beitragen:

Seitens des LBV wurde die digitale Bearbeitung der Beihilfeanträge eingeführt, was unter anderem die vollautomatische Bearbeitung von Beihilfeanträgen ermöglicht. Des Weiteren steht den beihilfeberechtigten Personen inzwischen die Möglichkeiten zur Verfügung, einen Beihilfeantrag in Papierform, online über das Kundenportal des LBV oder über die App „Beihilfe BW“ einzureichen.

Ergänzend hierzu wurde seitens des Verordnungsgewalters die Mindestantragssumme in Höhe von 300 Euro abgeschafft und die Möglichkeit aufgezeigt eine Direktabrechnung mit stationären Leistungserbringern zu ermöglichen. Insbesondere letztere Maßnahme entbindet die beihilfeberechtigten Personen von betraglich sehr hohen Vorleistungen, wovon im Übrigen auch der mit Schreiben vom 20. Januar 2022 über diese Möglichkeit informierte Petent Gebrauch gemacht hat. Warum er diese Möglichkeit bei der in dem die Petition ergänzenden Schreiben genannten Rechnung über 1 535,92 Euro nicht in Anspruch nahm, ist nicht bekannt. Hätte er die Direktabrechnung in Anspruch genommen, wäre er diesbezüglich von der Vorleistung entbunden gewesen.

Darüber hinaus erfolgt beim LBV eine priorisierte Bearbeitung aller Beihilfeanträge mit einer Gesamtsumme ab 5 000 Euro, um unbillige Härten bei einer längeren Bearbeitungsdauer zu vermeiden. Ferner ist auch im Einzelfall zu entscheiden, ob Anträge mit geringeren Antragssummen bevorzugt zu bearbeiten sind, zum

Beispiel von Personen in den unteren Besoldungsgruppen bzw. in besonderen von der antragstellenden Person vorgetragenen, nachvollziehbaren Gründen.

Die vom Petenten vorgeschlagene Wiedereinführung der Mindestantragssumme in Höhe von 300 Euro ist keine zielführende Option um die Bearbeitungsdauer zu verringern. Die Mindestantragssumme wurde bereits zum 1. Juli 2015 – also vor der Einführung einer digitalen Beihilfebearbeitung und der App „Beihilfe BW“ – aus der Beihilfeverordnung gestrichen, da der ursprüngliche Sinn und Zweck der Mindestantragssumme sich ins Gegenteil verkehrt hatte. In früheren Zeiten, als Beihilfeanträge ausschließlich in Papierform eingereicht und nur mit geringerer digitaler Unterstützung bearbeitet wurden, sollte die Mindestantragssumme die Beihilfestellen vor Beihilfeanträgen mit Kleinbeträgen schützen und damit eine effizientere Beihilfebearbeitung gewährleisten. Bereits im Jahr 2014 wurde seitens des Ministeriums für Finanzen in Zusammenarbeit mit den Beihilfestellen festgestellt, dass der Bearbeitungsaufwand für die Prüfung der Mindestantragssumme, der dazu bestehenden Ausnahmetatbestände, sowie das etwaige Zurücksenden der Anträge, mindestens genauso hoch ist, wie die sofortige Bearbeitung und Abrechnung des Beihilfeantrags und die Mindestantragssumme daraufhin aus der Beihilfeverordnung gestrichen. Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Beihilfebearbeitung verfestigt sich die Richtigkeit dieser Streichung. Im Rahmen digitaler Bearbeitungsprozesse sind Beihilfeanträge in denen eine Vielzahl von Belegen zusammengefasst eingereicht werden eher hinderlich, da sie mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von automatisierten Prüfprozessen zur händischen Nachbearbeitung ausgeleitet werden und folglich einen größeren Bearbeitungsaufwand verursachen. Beihilfeanträge mit wenigen Belegen haben hingegen eine höhere Wahrscheinlichkeit eine vollautomatische Bearbeitung ohne notwendige händische Nachbearbeitung zu durchlaufen.

Davon unabhängig würde eine Mindestantragssumme gerade o. g. kunden- und serviceorientierte Angebote wie die App „Beihilfe BW“ konterkarieren und deren Nutzungsfreundlichkeit einschränken. Die App wurde im August 2021 eingeführt und erfreut sich seither steigender Beliebtheit. Mit der Einführung der App ist auch eine Änderung des Einreichungsverhaltens der beihilfeberechtigten Personen gewollt. Seit Jahren ist die wesentliche Problematik bei der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen, dass die beihilfeberechtigten Personen ihre Belege sammeln und ihre Beihilfeanträge dann gerne zum Jahresende/-anfang und während/nach den Sommerferien zur Beihilfebearbeitung einreichen. Dies führt zwangsläufig zu einer längeren Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen in diesen Stoßzeiten. Sofern beihilfeberechtigte Personen mit der App außerhalb dieser Stoßzeiten Belege einreichen, könnte sich dadurch die Bearbeitungsdauer auf das ganze Jahr gesehen nivellieren. Deshalb ist es auch gewollt, dass auch Belege mit Kleinbeträgen ganzjährig zur Beihilfegewährung eingereicht werden.

Festzuhalten bleibt, dass alle vom Petenten reklamierten Erstattungsanträge beschieden wurden, ein über-

wiegender Anteil in der vorgesehenen durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von maximal 20 Arbeitstagen. Die drei nicht innerhalb dieser Frist bearbeiteten Anträge wurden kurz nach Verstreichen dieser beschieden. Das LBV hat umfangreiche Maßnahmen eingerichtet, um die durchschnittliche Bearbeitungsdauer wieder zu beschleunigen und sich darüber hinaus das Ziel gesetzt, die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Rahmen von weiteren Maßnahmen bis Ende Juli 2023 wieder auf unter 20 Arbeitstage reduzieren.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird, soweit ihr durch die dargestellten Maßnahmen in einigen Teilen abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt; darüber hinaus kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## **11. Petition 17/1753 betr. Sozialtherapie in der JVA**

Der Petent behauptet eine unzureichende Einhaltung des sogenannten Abstandsgebots zur Strafhaft in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg (STA) sowie unzulässige Androhungen von Rückverlegungen durch das dortige Personal.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist geleitet von dem Gedanken, dass die Maßregel nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen darf, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens wurde deshalb – unter Beachtung des spezialpräventiven Charakters der Sicherungsverwahrung – im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung mit dem am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg ein deutlicher Abstand zum regulären Strafvollzug hergestellt (Abstandsgebot).

Nach den im hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) enthaltenen Regelungen sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind die Sicherungsverwahrten im Vergleich zu Strafgefangenen unter anderem dadurch besserzustellen, dass sie in größeren und besser ausgestatteten Zimmern unterzubringen sind, deutlich mehr persönliche Gegenstände auf dem Zimmer, unter anderem auch einen größeren Fernseher, haben dürfen, einen höheren Lohn und mehr Taschengeld sowie einen größeren Verfügungsbetrag für den Einkauf erhalten, die Einschlusszeiten kürzer und die Zeiten für den Aufenthalt im Freien länger sein sollen.



Diese Voraussetzungen sind in der Abteilung für Sicherungsverwahrung erfüllt, die für die nach § 9 JVollzGB V gesetzlich vorgesehene sozialtherapeutische Behandlung männlicher Sicherungsverwahrter landesweit zuständig ist. Das dortige therapeutische Konzept gründet auf einem seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg am 1. Juni 2013 etablierten und gerichtlich mehrfach überprüften sozialtherapeutischen Gesamtkonzept.

Soweit im Einzelfall gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 JVollzGB V eine ausnahmsweise Aufnahme Sicherungsverwahrter in die – grundsätzlich für die sozialtherapeutische Behandlung von Strafgefangenen eingerichtete – STA veranlasst ist, ist die Umsetzung des Abstandsgebots in Bezug auf die Unterbringungsbedingungen – abweichend von der Auffassung des Petenten – nicht zwingend erforderlich, sondern steht gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB V unter dem Vorbehalt der dort vorhandenen – insbesondere baulichen und organisatorischen – Gegebenheiten sowie der Vereinbarkeit mit der Aufgabenerfüllung der aufnehmenden Anstalt. Entsprechendes gilt gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 JVollzGB I auch für das Trennungsgesuch, also die Vorgabe einer grundsätzlich von Gefangenen räumlich getrennten Unterbringung Sicherungsverwahrter.

Die Ausnahmeregelung betrifft erfahrungsgemäß oftmals Sicherungsverwahrte, die bereits als Strafgefangene in der STA behandelt wurden und deren Behandlung mit Antritt der Sicherungsverwahrung zeitlich absehbar vor ihrem Abschluss steht. Vor diesem Hintergrund liefe es den Vollzugszielen zuwider, wenn die laufende Therapie unterbrochen und nicht in der STA zu Ende geführt werden würde.

Im Übrigen ist anzumerken, dass vonseiten sowohl der Strafgefangenen als auch der Sicherungsverwahrten für eine erfolgreiche sozialtherapeutische Behandlung die Bereitschaft erforderlich ist, sich mit der eigenen Person, der Biographie, den Straftaten und der aktuellen Umwelt auseinanderzusetzen. Ebenso verlangt die Behandlung ein gewisses Maß an Belastbarkeit und Durchhaltevermögen sowie den ernsthaften Willen und die Offenheit, aktiv an der Erreichung des Behandlungsziels mitzuarbeiten. Um eine solche Haltung zu fördern, genügt die Herstellung von besseren Unterbringungsbedingungen nicht.

Die Behauptung des Petenten, auf Sicherungsverwahrte würde in der STA durch die Androhung der (Rück-)Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Druck ausgeübt oder diese würden an der Ausübung ihrer Rechte behindert, trifft nicht zu.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 12. Petition 17/2004 betr. Steuerangelegenheit

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung des Erlasses von Steuerforderungen aus der Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2010. Es liege ein Bilanzfehler vor, der für das Finanzamt offensichtlich gewesen sei. Er macht geltend, dass er seine Erlasswürdigkeit zwischenzeitlich wiederhergestellt habe. Er moniert, dass das Finanzamt ihn zur Klärung der Sache zu einem persönlichen Gespräch hätte einladen müssen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Da mit Ablauf des 31. Dezembers 2015 Festsetzungsverjährung eingetreten ist, wäre eine Änderung des Einkommensteuerbescheids nicht mehr möglich. Ablaufhemmungen, welche die Änderungsmöglichkeiten verlängern würden, sind nicht ersichtlich.

Aus persönlichen und sachlichen Billigkeitsgründen sind die gegenständlichen Steuerforderungen jedoch zu erlassen.

Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können auch bereits entrichtete Beträge erstattet werden (§ 227 Abgabenordnung [AO]). Die Unbilligkeit kann in der Sache selbst (sachliche Unbilligkeit) oder in der Person des Steuerpflichtigen begründet sein (persönliche Unbilligkeit).

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen kommt nur bei Vorliegen von Erlasswürdigkeit und Erlassbedürftigkeit in Betracht.

Erlasswürdigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht eindeutig gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat.

Der Steuerpflichtige muss sein Vermögen grundsätzlich zu einer gleichmäßigen Schuldentilgung verwenden. Die Steuerschulden dürfen dabei gegenüber den übrigen Schulden nicht vernachlässigt werden. Das gilt nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch für die bei Aufgabe eines Geschäfts zu tilgenden Schulden. Einmaliges steuerliches Fehlverhalten schließt danach aber nicht automatisch eine Erlasswürdigkeit aus. Vielmehr ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen:

Der Petent ist ansonsten seinen steuerlichen Verpflichtungen immer nachgekommen und um die Begleichung seiner Steuerschulden stets bemüht. Seit 2014 hat er sich zuverlässig an die Ratenzahlungsvereinbarung gehalten. Er zeigte sich kooperativ und zahlungswillig und hat in diesem Zeitraum fast 40 000 Euro seiner Steuerschuld getilgt. Der Petent hat unter Einsatz seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel alles getan, um die Folgen seines steuerlichen Fehlverhaltens zu beseitigen. Selbst im hohem Alter hat er einen Nebenjob angenommen, um zuverlässig die vereinbarten Raten zu zahlen. Gemessen an seinen übrigen Einnahmen hat der Petent erhebliche und außeror-

dentliche Anstrengungen unternommen, die Steuerrückstände abzutragen. Es ist nicht anzunehmen, dass er seine Notlage grob fahrlässig herbeigeführt hat. Ein Verstoß gegen die Interessen der Allgemeinheit liegt damit nicht vor.

Die besonderen Umstände des Einzelfalls führen nach Abwägung aller Gründe damit zur Erlasswürdigkeit des Petenten.

Die Gesamtwürdigung des Einzelfalls lässt auch eine Erlassbedürftigkeit annehmen. Erlassbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Einziehung der Steuernachzahlung die Existenz des Steuerschuldners vernichten oder ernsthaft gefährden würde. Existenzgefährdung liegt vor, wenn der notwendige Lebensunterhalt ohne den Erlass vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann.

Die künftige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist zu berücksichtigen. Darunter fällt die Aussicht auf Erzielung von Einnahmen, die Erlangung von Vermögenswerten sowie die erfolgreiche zukünftige Verwertung vorhandenen Vermögens.

Der Petent hat erhebliche Anstrengungen unternommen, die Steuerrückstände abzutragen. Er hat trotz seines hohen Alters einen Nebenjob angenommen. Aufgrund der finanziellen Situation des Petenten ist von einer dauerhaften und nicht nur vorübergehenden Zahlungsschwierigkeit auszugehen. Trotz des Nebenjobs wird die Ratenzahlungsvereinbarung wohl nicht zur endgültigen Tilgung aller Schulden führen. Das hohe Alter des Petenten und die niedrige Ratenhöhe im Vergleich zur Höhe der Schuld steht dem entgegen. Es gibt keine Aussicht auf Erzielung von Einnahmen oder die Erlangung von Vermögenswerten. Der Steuerpflichtige hat bereits alle verfügbaren Mittel eingesetzt und verfügt über keine ausreichende Altersvorsorge. Alle Mittel wurden in den früheren Betrieb der Bäckerei investiert. Eine Erhöhung der monatlichen Raten ist nicht möglich. Bereits jetzt sind die monatlichen Ausgaben des Petenten höher als seine Einnahmen.

Auch die Verwertung des vorhandenen Vermögens, in Form des Wohnhauses des Petenten, ist ausgeschlossen.

Der Petent bewohnt mit seiner Frau ein Haus, dessen Eigentümer er ist. Gibt ein älterer, nicht mehr erwerbsfähiger Steuerpflichtiger seinen Gewerbebetrieb auf, so kann ein Erlass der auf den Betriebsaufgabegewinn entfallenden Steuer aus persönlichen Billigkeitsgründen trotz vorhandenen Vermögens geboten sein, wenn der Steuerpflichtige auf das ihm verbliebene Vermögen für seinen Unterhalt angewiesen ist. Älteren, nicht mehr erwerbsfähigen Steuerpflichtigen muss nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs so viel von ihrem Vermögen belassen werden, dass sie damit für den Rest ihres Lebens eine bescheidene Lebensführung bestreiten können, ohne auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Die monatliche Ratenzahlung verschärft das Erfordernis auf Sozialhilfe erheblich. Der Petent ist auf das mietfreie Wohnen in seinem Eigentum angewiesen, auch vor dem Hintergrund der niedrigen Renteneinkünfte. Bei dem Objekt handelt es sich um ein angemessenes Hausgrundstück und damit

um Schonvermögen im Sinne des § 88 Absatz 2 Nummer 7 des Bundessozialhilfegesetzes. Die Verwertung des Objekts würde zur Existenzvernichtung führen und kommt damit nicht in Frage. Weitere Pfändungs- und Verwertungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

Nach der Erklärung des Petenten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 10. Juli 2020 ist ihm durch seine Einnahmen und Ausgaben keine Lebensführung möglich, die zum notwendigen Lebensunterhalt ausreicht. Die monatliche Ratenzahlung von 400 Euro trägt erheblich dazu bei. Dabei stellen die erklärten Ausgaben ein Mindestmaß an notwendigen Ausgaben für eine bescheidene Lebensführung dar.

Der Maßstab für eine bescheidene Lebensführung ist an dem Ziel auszurichten, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Hierbei ist den individuellen Lebensumständen, wie zum Beispiel Alter, berufliche Situation und Gesundheit, Rechnung zu tragen, wobei auch die künftige Lebenssituation einzubeziehen ist. Es kommt auf eine bescheidene, nicht aber ärmliche Lebensführung an. Durch den monatlichen Fehlbetrag ist selbst eine bescheidene Lebensführung nicht möglich. Die Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Finanzamt trägt hierzu wesentlich bei. Eine Änderung der finanziellen Situation ist bislang nicht eingetreten und auch nicht zu erwarten.

Ein Erlass ist nur gerechtfertigt, wenn die wirtschaftliche Notlage durch die Steuerfestsetzung verursacht wurde. Das ist hier der Fall. Die Steuererhebung hat die finanzielle Lage des Petenten wesentlich verschlechtert. Da bei Verkauf des Gewerbebetriebs alle anderen Gläubiger bedient wurden, kommt ein Erlass zwischenzeitlich auch keinen Dritten mehr zugute. Ein Erlass ist für den Petenten damit wirtschaftlich vorteilhaft. Er ermöglicht ihm eine bescheidene Lebensführung, die zum notwendigen Lebensunterhalt reicht.

Persönliche Billigkeitsgründe liegen damit sowohl hinsichtlich der Steuer als auch der Säumniszuschläge vor.

Sachliche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn die Erhebung der Steuer nach dem Zweck des zugrundeliegenden Gesetzes nicht (mehr) zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft. Sie hängen nicht von der Person des Steuerpflichtigen ab.

Sachliche Billigkeitsgründe hinsichtlich der Steuer sind nicht ersichtlich. Die Festsetzung und Erhebung der Steuer auf den erzielten Veräußerungsgewinn ist nach dem Willen des Gesetzgebers rechtmäßig.

Um das Vorliegen sachlicher Billigkeitsgründe hinsichtlich der Säumniszuschläge weiter zu überprüfen, ist daher deren Sinn und Zweck nach § 240 AO im konkreten Fall zu prüfen. Säumniszuschläge sind ein Druckmittel eigener Art. Sie sollen den Steuerschuldner zur pünktlichen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen anhalten und die Verletzung der Zahlungspflicht sanktionieren. Auf ein Verschulden des Steuerschuldners kommt es hierbei nicht an. Sie entstehen kraft Gesetzes allein durch Zeitablauf. Soweit

die Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann, können sie aus sachlichen Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

Ein Erlass der Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen kommt in voller Höhe in Betracht, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass der Hauptschuld (Steuer) vorliegen (Anwendungserlass zur Abgabenordnung [AEAO] zu § 240, Nummer 5). Das ist hier der Fall. Die Steuer ist, wie dargestellt, aus persönlichen Billigkeitsgründen zu erlassen. Damit ist ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen angezeigt.

Im Vergleich zum Steuerrückstand (47 050,77 Euro) ist die monatliche Rate von 400 Euro zu niedrig, um die Steuer in angemessener Zeit begleichen zu können. Zwar wird die Hauptschuld langsam beglichen. Die Säumniszuschläge erhöhen sich aber aufgrund des langen Rückzahlungszeitraums unverhältnismäßig hoch. So sind die Säumniszuschläge mittlerweile fast doppelt so hoch (92 945,50 Euro) wie die Hauptschuld (47 050,77 Euro). Der eigentliche Zweck der Säumniszuschläge, den Steuerschuldner zur pünktlichen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen anhalten, kann nicht mehr erfüllt werden. Der Zweck des zugrundeliegenden Gesetzes (§ 240 AO) ist zwischenzeitlich nicht mehr zu rechtfertigen und läuft dessen Wertungen zuwider. Ein Erlass der Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen ist auch vor diesem Hintergrund zweifelsohne möglich.

Der Erlass der rückständigen Steuer und Säumniszuschläge wurde vom Finanzamt daher mit Schreiben vom 24. Juli 2023 durchgeführt. Als Zeitpunkt des Erlasses wurde auf den 26. September 2022, den letzten Erlassantrag des Petenten an das Finanzamt, abgestellt. Die ab diesem Zeitpunkt geleisteten Ratenzahlungen wurden dem Petenten erstattet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch Erlass der rückständigen Steuer und der Säumniszuschläge abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

### **13. Petition 17/2150 betr. Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung**

Die Petentin moniert, dass Personen über 55 Jahren nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden, wenn diese bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in der privaten Krankenversicherung versichert waren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ist eine Rückkehr von privat krankenversicherten Per-

sonen in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dies gilt insbesondere für Personen, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben.

So sind Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres dem Grunde nach versicherungspflichtig werden, versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren (§ 6 Absatz 3a SGB V). Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 5 Absatz 5 SGB V (hauptberuflich selbstständig) nicht versicherungspflichtig waren. Der Voraussetzung nach Satz 2 stehen die Ehe oder die Lebenspartnerschaft mit einer in Satz 2 genannten Person gleich. Satz 1 gilt nicht für Personen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V (Auffangversicherung) versicherungspflichtig sind.

Die Regelung der Versicherungsfreiheit wegen Alters war durch Artikel 1 Nummer 3, Artikel 22 Absatz 1 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 mit Wirkung zum 1. Juli 2000 eingeführt worden. Sie war damit begründet worden, dass eine klare Abgrenzung zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung und dem Schutz der Solidargemeinschaft getroffen werden solle (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1245, Seite 59). Sie soll verhindern, dass bislang privat Versicherte im Alter durch den Übergang von Vollzeit auf Teilzeit nach einer selbstständigen Tätigkeit oder durch Arbeitslosigkeit wieder in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren können.

Gäbe es keine entsprechenden Einschränkungen und damit ein uneingeschränktes Zugangs- und vor allem Rückkehrrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung, würde dies letztlich zur Aushöhlung des Solidargedankens führen. In jüngerem Alter würde eine private Krankenversicherung mit günstigen Preisen und umfassenden Leistungen gewählt. Steigen mit dem Alter die Beiträge zur privaten Krankenversicherung, würde ohne entsprechende Vorleistung der Wechsel zur solidarischen gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen, in der die Beiträge unabhängig von Alter und Gesundheitszustand erhoben werden.

Versicherungsfreiheit besteht nur, wenn am Tag des 55. Geburtstags ein Tatbestand eintritt, der dem Grunde nach Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 SGB V auslösen würde. Ein auch nur einen Tag vorher eintretender Tatbestand der Versicherungspflicht führt dagegen zur Krankenversicherungspflicht, dann auch über die Vollendung des 55. Lebensjahres hinaus, solange diese Versicherungspflicht besteht. Endet diese Versicherungspflicht, entsteht die obligatorische Weiterversicherung nach § 188 Absatz 4 SGB V.

Mit Artikel 1 Nummer 3 des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes wurde mit Wirkung zum 1. April 2007 in § 6 Absatz 3a Satz 4 SGB V als Ausnahmeregelung eingefügt, dass der Ausschluss wegen Alters nicht für die Versicherungspflichtigen nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V (Auffangversicherungspflicht) gilt. Dies war seitens des Gesetzgebers konsequent, denn die ab 1. April 2007 eingeführte Krankenversicherungspflicht

für Personen ohne Krankenversicherungsschutz wäre sonst für über 55-Jährige gerade dann ausgeschlossen gewesen, wenn diese zuletzt gesetzlich oder gar nicht versichert waren und über keine Absicherung im Krankheitsfall verfügten.

Bewertung:

Die Petentin ist 59 Jahre alt und privat krankenversichert. Sofern sie beabsichtigt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, wäre sie in dieser Beschäftigung nach den geltenden gesetzlichen Regelungen krankenversicherungsfrei.

Da die Petentin bereits einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besitzt, kommt die Ausnahmeregelung nach § 6 Absatz 3a Satz 4 SGB V nicht in Betracht, da die Petentin nicht dem nach der Ausnahmeregelung besonders schutzbedürftigen Personenkreis angehört. Andere Ausnahmeregelungen sieht das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch nicht vor, sodass sie keine Möglichkeit hat, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

#### **14. Petition 17/2172 betr. Kommunale Angelegenheit, Erhaltung eines Kunstwerks**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass sein Kunstwerk auf einem städtischen Grundstück der Stadt X erhalten bleibt und bittet, dass die Stadt keine Vollstreckungshandlungen unternimmt, um das Kunstwerk zu entfernen.

II. Sachverhalt

Der Petent begehrt, dass sein Kunstwerk wie ursprünglich im Vertrag zwischen ihm und der Stadt vereinbart, zehn Jahre stehen bleibt. Das Kunstwerk aus für „Stuttgart 21“ gefällten Baumstämmen und Schienen des alten Gleisgeländes stehe seit dem 24. November 2019 auf dem Grundstück der Stadt. Der Vertrag sei vom neuen Oberbürgermeister „aus wichtigem Grund“ gekündigt worden. Aus Sicht des Petenten greifen die Argumente, dass das Kunstwerk nicht rechtzeitig fertiggestellt wurde und dass Belege für die Statik fehlen, nicht. Der Petent bittet um Unterstützung, einen Weg zu finden, dass das Kunstwerk der Öffentlichkeit erhalten bleibe.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass sie aufgrund von vertraglichen Pflichtverletzungen mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 ihren Rücktritt von dem am 26. Juni 2015 mit dem Petenten geschlossenen Vertrag erklärt habe. Der Petent habe versäumt, den vertraglich vereinbarten Standsicherheitsnachweis zu führen. Des Weiteren

sei das Kunstwerk nicht wie vereinbart errichtet bzw. fertiggestellt worden.

Die Stadt teilte weiter mit, dass im darauffolgenden Rechtsstreit die Stadt mit Urteil des Landgerichts vom 15. Juli 2022 vollständig obsiegt habe. Der Petent sei entsprechend des Klageantrags verurteilt worden, das Kunstwerk aus sich auf Sockeln befindenden Baumstümpfen nebst Halterungen aus Metall zu entfernen.

Mit Schreiben vom 10. September 2022 habe der Prozessbevollmächtigte des Petenten Berufung beim Oberlandesgericht eingelegt. Dieses habe mit Beschluss vom 9. Januar 2023 mitgeteilt, dass es beabsichtige, die Berufung zurückzuweisen, da diese keine Aussicht auf Erfolg habe. Mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 18. Januar 2023 wurde sodann festgestellt, dass der Petent des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Prozessbevollmächtigte des Petenten die Berufung zurückgenommen habe. Damit sei das Urteil des Landgerichts rechtskräftig und vollstreckbar.

Die Stadt teilte außerdem mit, dass dem Petenten über seinen Prozessbevollmächtigten eine Frist zur Entfernung der Baumstümpfe nebst Halterungen bis zum 15. August 2023 gesetzt worden sei. Der Stadt obliege als Grundstückseigentümerin die Verkehrssicherungspflicht auf dem Grundstück. Da der Stadt kein statisches Gutachten vorliege, wohl aber ein vollstreckbares Urteil, könne die Stadt zur Vermeidung von Schäden Dritter einem Vollstreckungsaufschub oder einer Aussetzung der Vollstreckung nicht zustimmen.

III. Rechtliche Würdigung

Aufgrund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils zulasten des Petenten und der Verkehrssicherungspflicht der Stadt ist nachvollziehbar, dass die Stadt an der Entfernung des Kunstwerks festhält und sich nicht im Stande sieht, einem Vollstreckungsaufschub oder einer Aussetzung der Vollstreckung zuzustimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

#### **15. Petition 17/1821 betr. Bausache**

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten bitten um Ausstellung eines förmlichen Bescheids, der ihnen die „uneingeschränkte privatrechtliche Nutzung des Baugrundstücks“ ermöglicht.

Im Einzelnen verlangen die Petenten:

a) förmlich zu bestätigen, dass für „das bereits beantragte und zukünftige Bauvorhaben auf dem ge-

samen Baugrundstück Flst.-Nr. [...] /1“ der Teilbebauungsplan [...] vom 7. Juni 1955 als Genehmigungsgrundlage gilt,

- b) förmlich festzustellen, dass das gesamte Flst.-Nr. [...] /1 dem Innenbereich (nach § 34 Baugesetzbuch [BauGB]) und nicht wie bisher teilweise dem Außenbereich (nach § 35 BauGB) zuzuordnen ist,
- c) die förmliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung entsprechend zu korrigieren und das Flst.-Nr. [...] /1 aus der Verordnung rauszunehmen,
- d) die bereits bestandskräftigen baurechtlichen Entscheidungen (erteilte Baugenehmigungen, Bauvorbescheid, einschließlich Verlängerungsentscheidungen) nach Abhandlung der obigen Punkte in ihren Begründungen, Auflagen bzw. Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprechend zu korrigieren,
- e) die privatrechtlich uneingeschränkte Nutzung des Flst.-Nr. [...] /1 förmlich festzustellen.

## II. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer des hier gegenständlichen Grundstücks mit einer Gesamtgröße von 2 157 m<sup>2</sup>.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Der rechtswidrige Teilbebauungsplan (Straßen- und Baufluchtenplan), in dem das Baugrundstück liegt, ist nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens wurde dementsprechend nach § 34 bzw. § 35 BauGB geprüft.

Mit Entscheidung vom 4. Februar 2002 wurde von der unteren Baurechtsbehörde hinsichtlich des Neubaus eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. [...] /1 ein Bauvorbescheid erteilt. Der Bauvorbescheid wurde mehrmals auf Antrag, zuletzt am 15. Juli 2020 verlängert. Das geplante Bauvorhaben wurde am beantragten Standort nach § 34 BauGB unter Erteilung einer Ausnahme wegen des fehlenden Waldabstands gemäß § 4 Landesbauordnung (LBO) und unter Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der damals geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt. Letztere war erforderlich, da das gesamte Grundstück zu diesem Zeitpunkt – wie auch die gesamte Ortslage – noch im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung lag.

Das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde hat mit Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom März 2003 den Geltungsbereich unter Orientierung an dem ehemaligen Straßen- und Baufluchtenplan neu abgegrenzt. Das Grundstück der Petenten liegt daher zwischenzeitlich nur noch zu Teilen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets.

Mit Baugenehmigung vom 20. April 2011 wurde seitens des Landratsamts die Erdauffüllung eines ehemaligen Kieslochs auf dem östlichen Grundstücksteil, der außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt, bis auf das Höhnenniveau der Kellerbodenplatte des geplanten Neubaus (gemäß den Planunterlagen des genehmigten Bauvorbescheids vom 4. Februar 2002),

zur Vorbereitung des Baugrunds mit verschiedenen Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Aufgrund des in der Vergangenheit erfolgten Kiesabbaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. [...] /1 sind Erdaufschüttungen zur Vorbereitung der Gebäudeerrichtung notwendig. Die Baugenehmigung wurde mehrmals auf Antrag, letztmalig mit Datum vom 25. März 2021, verlängert.

Am 27. März 2018 wurde von der unteren Baurechtsbehörde für die geplante Errichtung eines Wohnhauses eine Baugenehmigung mit verschiedenen Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Baugenehmigung erging unter Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 8. März 2018/13. März 2018 zur Regelung des Waldabstands. Auch diese Baugenehmigung wurde mehrmals auf Antrag, bis letztmalig mit Datum vom 28. Oktober 2021, verlängert.

Mit Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde vom 15. Oktober 2018 wurde für die geänderte Planung hinsichtlich der Garagen, des Treppenhauses sowie der Vergrößerung von Vordach und Dachterrasse eine (Änderungs-)Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Mit einer beim Verwaltungsgericht erhobenen Verpflichtungsklage begehren die Petenten die Verlängerung des erstmals am 4. Februar 2002 erteilten Bauvorbescheids sowie unter anderem die Aufhebung von naturschutzrechtlichen „Nebenbestimmungen“, die erstmals bei der 2017 erfolgten zweiten Verlängerung der am 20. April 2011 erteilten Baugenehmigung zur Erdaufschüttung aufgenommen wurden. Gegen die Baugenehmigung zur Erdaufschüttung vom 18. Mai 2017 (zweite Verlängerung der Baugenehmigung vom 20. April 2011) hatte der, die Petenten vertretende, Rechtsanwalt fristgerecht Widerspruch bei der unteren Baurechtsbehörde eingelegt. Auf Nachfrage der unteren Baurechtsbehörde, hinsichtlich einer Nachreichung der Begründung, erklärte der Rechtsanwalt, das Widerspruchsverfahren einstweilen ruhen zu lassen, bis die letzten Hindernisse für die Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung vom 27. März 2018 aus dem Weg geräumt seien. Im weiteren Verfahren haben die Petenten die Rechtsvertretung gewechselt, ohne die Widerspruchsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Im Rahmen des Klageverfahrens fand am 21. Februar 2020 eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht statt, in der die Kammer die Sach- und Rechtslage ausgiebig mit den Petenten erörterte und Hinweise zur Rechtslage gegeben, sowie möglichen Prozessrisiken aufgezeigt hat. Es konnte daraufhin außergerichtlich und im Einvernehmen mit den Petenten in Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 9. Juli 2020 klargestellt werden, dass die in den Baugenehmigungen aufgenommenen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen lediglich ein Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung darstellen, da die genehmigten Bauvorhaben selbst nicht im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegen. Darüber hinaus wurde unter § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrags der Widerspruch gegen die naturschutzrechtli-

chen Nebenbestimmungen zurückgenommen und damit als erledigt erklärt.

Die Petenten führten im Rahmen der folgenden Verlängerungsentscheidungen aus, dass durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag die ursprünglichen Widersprüche nicht erledigt seien und legten im Rahmen der jeweiligen Verlängerungsentscheidungen erneut Widerspruch ein. Die jeweiligen Begründungen der Widersprüche entsprechen dabei der Petition.

Die Widersprüche gegen die Verlängerungsentscheidungen wurden, mit Ausnahme des sich noch in Bearbeitung befindlichen Teil-Widerspruchs vom 3. Dezember 2021 gegen die Entscheidung vom 28. Oktober 2021 zur Verlängerung der Baugenehmigung vom 28. März 2018, dem Regierungspräsidium vorgelegt und zwischenzeitlich durch das Regierungspräsidium zurückgewiesen.

Am 12. Februar 2023 ging ein Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheids per Mail bei der unteren Baurechtsbehörde ein. Die weitere Bearbeitung des Teil-Widerspruchs vom 3. Dezember 2021 ruht derzeit beim Regierungspräsidium mit Rücksicht auf das laufende Petitionsverfahren.

### III. Rechtliche Würdigung

#### a) Anwendbarkeit des Teilbebauungsplan für das Baugrundstück

Der Teilbebauungsplan wurde am 29. Juni 1955 grundsätzlich durch das Regierungspräsidium genehmigt und am 7. August 1956 durch das Landratsamt festgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat ausgeführt, dass es eine „grundsätzliche“ Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach damaligem Recht nicht gab und die erforderliche (endgültige) Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Badischen Aufbaugesetzes vom 25. November 1949 nach deren Sinn und Zweck erst nach ansonsten vollständigem Abschluss des Verfahrens – mithin erst nach der Feststellung des Bebauungsplans – erfolgen konnte. Diese Verfahrensweise war somit in ihrer zeitlichen Reihenfolge nicht gesetzeskonform, was zur Ungültigkeit des Teilbebauungsplans führt. Aufgrund dieser Ungültigkeit war der Plan zum Stichtag 30. Oktober 1960 nicht „bestehend“ und wurde infolgedessen auch nicht nach neuem Recht in einen einfachen Bebauungsplan übergeleitet.

#### b) Zuordnung des Baugrundstücks zum Innen- bzw. Außenbereich

Die Petenten gehen davon aus, dass der Geltungsbereich des wie vorstehend dargelegt ungültigen Teilbebauungsplans zugleich die Grenze des Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB markiert. Selbst wenn der Teilbebauungsplan als einfacher Bebauungsplan (§ 30 Absatz 3 BauGB) wirksam übergeleitet worden wäre, richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans nach den Vorgaben (Festsetzungen) dieses Bebauungsplans

und im Übrigen nach den Regelungen des § 34 bzw. § 35 BauGB. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans ist daher nicht per se von einer Bebaubarkeit der Grundstücke nach § 34 BauGB auszugehen.

Da für das hier betroffene Grundstück kein wirksamer Bebauungsplan vorliegt, ist die Zulässigkeit baulicher Vorhaben nach § 34 bzw. § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 BauGB liegen Flächen, die sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB noch in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB (Bebauungszusammenhang) befinden, im Außenbereich. Der Bebauungszusammenhang endet in der Regel mit der letzten an eine größere Freifläche angrenzenden Bebauung. Der Innenbereich endet dabei grundsätzlich unmittelbar nach der Bebauung, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (keine Nebengebäude), wohingegen die tatsächlichen Grundstücksgrenzen für die Beurteilung der Grenze des Innenbereichs nicht ausschlaggebend sind. Die Zuordnung des gesamten Grundstücks zum Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB ist hier nicht angezeigt.

Die Frage, ob es sich bei einem Vorhabengrundstück (ganz oder teilweise) um ein Innenbereichsgrundstück gemäß § 34 BauGB handelt oder nicht, kann nicht Gegenstand eines Bauvorbescheids gemäß § 57 Absatz 1 LBO sein. Ein Bauvorbescheid kann nach dieser Vorschrift nur zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden. Dieses ist insoweit durch Bauvorlagen zu beschreiben (§ 15 LBOVVO). Durch einen Bauvorbescheid geklärt werden können somit nur Teilfragen eines hinreichend bestimmten Vorhabens, wie sie sich zum Beispiel bei der Anwendung des § 34 Absatz 1 BauGB stellen können.

#### c) Herausnahme des Grundstücks aus dem Landschaftsschutzgebiet

Aus den vorliegenden und beurteilten Antragsinhalten ergibt sich hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom März 2003 keine Beschwerde der Petenten. Die Petenten sind durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht daran gehindert, von den ihnen erteilten bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Abgrenzung bzw. des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebiets wurde den Petenten mehrfach erläutert, zuletzt mit den Schreiben vom 9. Juli 2020 und 30. September 2020, dass sich die Abgrenzung an den Grenzen des Teilbebauungsplans orientierte und auch unter Berücksichtigung der durch die Bauvoranfrage zugelassenen Bebauung durch Zurücknahme der Landschaftsschutzgebietsgrenze erfolgte. Soweit das Grundstück der Petenten damit teilweise weiterhin innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt, ist diese Abgrenzung zweckmäßig und wird vom Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets getragen. Eine erneute Änderung des Landschaftsschutzgebiets kommt daher nicht in Betracht.

Die Petenten wurden an verschiedener Stelle darauf hingewiesen, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets in den bisherigen baurechtlichen Verfahren nicht einer Klärung zugeführt werden kann. Die bisher beurteilten konkreten Vorhaben befinden sich nicht auf dem Grundstücksteil, der vom Landschaftsschutzgebiet erfasst wird. Die Frage der Rechtmäßigkeit weiterer Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebiets kann daher nur anlässlich eines neuen Bauantragsverfahrens aufgeworfen werden. Auf diese Möglichkeit wurden die Petenten hingewiesen. Jedoch wurde bisher von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Die Petenten wurden darauf hingewiesen, dass die Erdaufschüttung, nicht für das gesamte Baugrundstück zulässig ist, sondern nur für den am 20. April 2011 genehmigten östlichen Bereich des Grundstücks, der sich außerhalb des Landschaftsschutzgebiets befindet. Dies ist durch die eingereichten und am 20. April 2011 genehmigten Planunterlagen auch nur für den östlichen Bereich des Grundstücks beurteilbar gewesen. Entsprechend nachgeforderte Unterlagen, um eine weitere Aufschüttung überprüfen zu können, wurden trotz schriftlicher Nachforderung und Erläuterung, bis heute nicht nachgereicht.

Weiterhin wurden die Petenten mehrfach darauf hingewiesen, dass die derzeitige Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets eine Grundstücksnutzung nicht grundsätzlich verhindert. Die Möglichkeit zur Nutzung kann durch Antrag auf Erlaubnis bzw. Befreiung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung für ein konkretes Vorhaben geklärt werden.

d) Korrektur der zum Grundstück Flst.-Nr. [...] / 1 bereits ergangenen Entscheidungen des Landratsamts

Die von den Petenten vorgebrachten Einwände gegen die Einschränkungen der baulichen Nutzung des Grundstücks, sind wie oben dargelegt, nicht stichhaltig. Ein fehlerhafter Bescheid ist aufgrund der vorgebrachten Einwände nicht ersichtlich. Die Korrektur der bereits ergangenen Entscheidungen des Landratsamts (Bauvorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses, Baugenehmigung zur Erdauffüllung, Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses, Änderungsbaugenehmigung zur Vergrößerung des Vordachs und der Dachterrasse einschließlich der jeweiligen Verlängerungsentscheidungen) ist daher nicht angezeigt.

Auf den noch offenen Widerspruch vom 3. Dezember 2021 gegen die Entscheidung vom 28. Oktober 2021 zur Verlängerung der Baugenehmigung vom 28. März 2018 wird verwiesen. Die Einwendungen der Petenten werden geprüft, sind allerdings wie bereits dargelegt nicht stichhaltig.

e) Förmliche Feststellung der privatrechtlich uneingeschränkten Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. [...] / 1

Die Nutzungsbeschränkungen eines Grundstücks sind anhand von konkreten Vorhaben abzu prüfen. Ein Bescheid stellt dabei die konkretisierende Einzelfallre-

gelung eines generellen und abstrakten Gesetzes dar. Ohne den konkret zu regelnden Einzelfall zu kennen, kann daher kein Bescheid erlassen werden, insbesondere nicht im Vorgriff auf unbekannt zukünftige gesetzliche Regelungen.

Die bauliche Nutzung eines Grundstücks ist nach § 58 LBO zulässig, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der unteren Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Petenten können nicht im Rahmen der baurechtlichen Entscheidungen eine förmliche Bestätigung einfordern, die ihnen die Möglichkeit der uneingeschränkten privatrechtlichen Nutzung des gesamten Grundstücks Flst.-Nr. [...] / 1, ohne konkretes Vorhaben, einräumt.

Den Petenten steht es jedoch frei über eine erneute Bauvoranfrage bzw. einen neuen Bauantrag und/oder durch Antrag auf Erlaubnis bzw. Befreiung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung die Zulässigkeit der baulichen Nutzung des Grundstücks für ein konkretes Vorhaben zu klären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

## 16. Petition 17/2139 betr. Polizeiwesen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte mit seiner Petition eine Veränderung bei der Landespolizei hinsichtlich des Umgangs mit Faschismus erreichen. Einerseits möchte er anregen, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Rahmen der Polizeiausbildung zukünftig die Bedeutung der zur Bekämpfung des Faschismus erlassenen Normen vermittelt wird. Andererseits sollen Polizeibeamtinnen und -beamte, die nicht bereit sind, diesen Normen Geltungskraft zu verleihen, spürbar sanktioniert werden.

Der Petent schildert, dass er am 1. Juni 2023 an einer Hausfassade ein auffälliges SS-Zeichen bemerkt habe. Nachdem er dies der dortigen Touristeninformation mitgeteilt habe, sei er gegen 13:45 Uhr auf einen Streifenwagen gestoßen. Als er die Polizisten über die Straftat informiert habe, habe der männliche Beamte geäußert, dass sie etwas Besseres zu tun hätten und der Petent auf dem Polizeirevier Anzeige erstatten solle. Für die sofortige Aufnahme des Delikts habe der Polizist die Ausweispapiere des Petenten verlangt, was der Petent abgelehnt habe, da es sich um ein Offizialdelikt handle. Der Streifenwagen sei anschließend in entgegengesetzter Richtung des Tatorts weitergefahren ohne die Anzeige aufzunehmen.

## II. Sachverhalt

Nach dem Bericht des Innenministeriums hielt der Petent am 1. Juni 2023 eine Streifenwagenbesatzung an und zeigte an seiner Digitalkamera ein Bild, das ein verfassungsfeindliches Symbol zeigen sollte. Die Streifenwagenbesatzung habe aufgrund des fotografierten Straßenschildes zwar eindeutig die Örtlichkeit erkannt, habe jedoch keine verfassungsfeindlichen Symbole erkennen können. Auf die Bitte der Polizeibeamten, sich zunächst als Zeuge auszuweisen, habe der Petent erwidert, dass es sich um ein Officialdelikt handeln würde. Aus diesem Grund habe er die Identitätsfeststellung verweigert. Der Petent sei daraufhin gebeten worden, sich zum nahegelegenen Polizeirevier zu begeben, um dort Anzeige zu erstatten.

Die Streifenwagenbesatzung habe beabsichtigt, im Rahmen des Nachtdienstes eine Nachschau an der Örtlichkeit durchzuführen. Dies sei aufgrund eines persönlichen Versäumnisses unterlassen worden.

Im Rahmen der weiteren Sachverhaltsermittlung stellte die zuständige Polizei am 30. Juni 2023 die SS-Runen fest. Am 3. Juli 2023 wurden die Runen auf Veranlassung des zuständigen Ordnungsamts entfernt.

Die weiteren Ermittlungen, auch hinsichtlich des Verhaltens der Streifenwagenbesatzung, werden von der zuständigen Kriminalpolizei durchgeführt und von dort an die zuständige Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Darüber hinaus prüft das zuständige Polizeipräsidium, ob durch das Verhalten der Streifenwagenbesatzung Dienstpflichten verletzt wurden.

## III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

### 1. Polizeiausbildung

Jegliche Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist als gesamtgesellschaftliche Herausforderung zu betrachten, zu deren Bewältigung die Landespolizei Baden-Württemberg ihren ganz erheblichen Anteil beiträgt – präventiv, repressiv und auch mit Blick auf die eigene Organisationskultur. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte tragen insoweit eine besondere Verantwortung. Die Vermittlung der Bedeutung der zur Bekämpfung des Faschismus erlassenen Normen ist deshalb bereits wesentlicher Bestandteil der Polizeiausbildung. Ferner wurden und werden vor diesem Hintergrund im Rahmen eines seit dem Jahre 2020 geführten intensivierten Wertediskurses mit einem ganzheitlichen Ansatz alle wichtigen Bereiche innerhalb der Polizei – von der Nachwuchswerbung und der Personalgewinnung, über die Ausbildung bzw. das Studium, die Fortbildung, die Prävention, den Umgang mit Belastungen und Fehlverhalten bis hin zu Fragen der Führung – kontinuierlich auf Handlungsbedarf überprüft und in der Folge bestehende Maßnahmen weiterentwickelt sowie neue Maßnahmen eingeführt.

Im Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung kommt neben der politischen Bildung, der berufsethischen Lehre und der Vermittlung polizeihistorischer

Aspekte einschließlich der demokratiegeschichtlichen Entwicklung auch der verstärkten Reflektion des persönlichen und beruflichen Selbst- und Werteverständnisses eine zentrale Bedeutung zu.

Weiterhin erscheint der Faktor des tatsächlichen, individuellen Erlebens im Rahmen von Maßnahmen zur Extremismusprävention als besonders bedeutender Aspekt. Neben zahlreichen weiteren Ansätzen wurden vor diesem Hintergrund gemeinsam mit verschiedenen Bildungspartnern unterschiedlichste Projekte initiiert und ausgebaut, um die demokratische Resilienz innerhalb der Polizei weiter zu verfestigen.

So besteht bereits seit dem Jahr 2014 eine Kooperation der Polizei Baden-Württemberg mit dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg. In dem einstigen Ort des NS-Terrors entstand als Bürgerbeteiligungsprojekt ein Ort des historisch-politischen Lernens und der Begegnung.

Im Sinne der Optimierung der Antisemitismusprävention wurden Anfang 2021 auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Israelitischen Religionsgemeinschaften und dem Innenministerium Baden-Württemberg die bundesweit ersten Polizeirabbiner benannt. Auf diese Weise wird auch mit Blick auf künftige polizeiliche Einsätze zum Schutz jüdischer Einrichtungen oder Ermittlungsverfahren mit antisemitischem Bezug die Grundlage für ein von Vertrauen und Verständnis geprägtes Miteinander gelegt.

Unter der Schirmherrschaft des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg findet darüber hinaus aktuell das Pilotprojekt „Strategiepatenschaft für Demokratie und Toleranz“ statt. Ziel ist es, interessierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte dazu zu befähigen, eigenständig Projekte zur Demokratieförderung und Extremismusprävention innerhalb ihrer jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst zu initiieren.

Nicht zuletzt ist bei der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten selbstverständlich auch die Vorbereitung auf die bestmögliche Durchführung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Bekämpfung von Hass und Hetze ein bedeutender Aspekt. Als eine Neuerung wurde erst im vergangenen Jahr in diesem Bereich ein neu entwickeltes Planspiel in die polizeiliche Ausbildung implementiert.

Unter dem Titel „Richtig ermittelt?! Hasskriminalität und rassistische Gewalt erkennen und verfolgen“ werden so angehenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten noch besser die einschlägigen Normen und die gebotenen Vorgehensweisen vermittelt.

### 2. Sanktionierung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Zu der Anregung des Petenten, Beamte, die nicht bereit seien, den zur Bekämpfung des Faschismus erlassenen Normen Geltungskraft zu verleihen, spürbar zu sanktionieren, ist anzumerken, dass die Polizei Baden-Württemberg eine Null-Toleranz-Strategie bei rassistischem, diskriminierendem und extremistischem Verhalten verfolgt und auch jedem internen Ver-



dachtsfall entschieden in der dafür gebotenen Konsequenz nachgeht.

Erhalten die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Erkenntnisse über extremistisches, rassistisches oder diskriminierendes Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, werden straf- und dienstrechtliche Maßnahmen konsequent geprüft. Hierzu wurde auch ein strukturiertes Meldewesen eingerichtet.

Strafrechtliche Verstöße werden unter Ausschöpfung aller rechtsstaatlichen Mittel und unter Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft, etwaige disziplinarrechtliche Überhänge im Rahmen von Disziplinarverfahren geprüft.

Auch die Abgabe extremistischer Äußerungen, gegebenenfalls auch bereits unterhalb der Schwelle zur strafrechtlichen Verfolgbarkeit, stellt eine Dienstpflichtverletzung dar, welche in der Regel zu einem Disziplinarverfahren führt. So wird auch im vorliegenden Fall das Verhalten der Streifenwagenbesatzung sowohl einer straf- als auch einer disziplinarrechtlichen Prüfung unterzogen.

Beschlusempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

## **17. Petition 17/2126 betr. Bausache, Errichtung eines Mobilfunkmasts**

### **I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin wendet sich gegen die Errichtung eines Mobilfunkmasts im Außenbereich von Salem und begehrt die Ablehnung des entsprechenden Bauantrags. Sie begehrt ferner die Untersagung der Aufstellung eines mobilen Funkmastprovisoriums auf dem Nachbargrundstück des erstgenannten Bauvorhabens. Die Petition zielt darauf ab, einen durch die zuständige Gemeinde vorgeschlagenen Alternativstandort für den Mobilfunkmasten durchzusetzen.

### **II. Sachverhalt**

Der geplante Funkmast soll ausweislich der bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts vorliegenden Bauvorlagen auf einem südwestlich des Ortsrands gelegenen Außenbereichsgrundstück, das derzeit als Obstanbaufläche genutzt wird, errichtet werden. Die Planungen sehen eine Höhe von 30,24 Meter vor.

Mit Beschluss vom 16. November 2021 wurde das gemeindliche Einvernehmen vorsorglich versagt. Die zuständige Gemeinde hat außerdem angekündigt, dass eine erneute Entscheidung nach Vorliegen eines bereits in Auftrag gegebenen „Mobilfunkstandortkonzeptes“ getroffen werde. Darin sollen für das gesamte Gemeindegebiet unter dem Aspekt der Strahlungsmi-

nimierung entwickelte Standortvorschläge für Mobilfunkmasten erarbeitet werden. Unter anderem werden darin alternative Standorte für das petitionsgegenständliche Vorhaben vorgeschlagen, wobei die Petentin einen nördlich des Ortsteils im Außenbereich gelegenen Standort bevorzugt (in der Petitionsschrift bezeichnet als Wasserhochbehälter).

In der Sitzung des Gemeinderats vom 31. Mai 2022 wurde das gemeindliche Einvernehmen erneut versagt. Als Begründung wurde angeführt, dass der geplante Standort besonders nah am Siedlungsgebiet liege und deshalb in größerem Umfang zu erhöhten Immissionen führe als die im zwischenzeitlich fertiggestellten Mobilfunkstandortkonzept aufgezeigte Standortvarianten.

Von den im Baugenehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden (unter anderem der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und des Amts für Wasser- und Bodenschutz, dem Landesamt für Denkmalpflege) wurde der geplante Funkmast – zum Teil unter Auflagen – am vorgesehenen Standort als genehmigungsfähig erachtet.

Anlässlich einer beim zuständigen Landratsamt eingegangenen Beschwerde über bauliche Aktivitäten am Standort des geplanten Funkmasts wurde im Rahmen der daraufhin veranlassten bauaufsichtlichen Sachverhaltsermittlung bekannt, dass die Bauherrin auf dem südlich an das Vorhabengrundstück für den dauerhaften Funkmast angrenzenden Grundstück die Errichtung einer mobilen Funkmastanlage als Fliegender Bau plant. Mit E-Mail vom 27. Juni 2023 wurde gegenüber der unteren Baurechtsbehörde angezeigt, dass zur kurzfristigen Verbesserung der Mobilfunkversorgung ein temporärer Mobilfunkmast-Container mit einer Gesamthöhe von 26,4 Meter aufgebaut wird. Der Auszug aus dem Prüfbuch, die Ausführungsgenehmigung, die Beschreibung des Mastcontainers sowie die Standortbeschreibung der Bundesnetzagentur waren beigelegt.

### **III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung**

#### **1. Bauantrag über dauerhaften Funkmast**

Soweit die Petentin begehrt, den Bauantrag über die Errichtung eines Funkmasts abzulehnen, weil der Standort nicht mit dem Mobilfunkstandortkonzept der Gemeinde vereinbar sei, kann dem Begehren nach derzeitiger Akten- und Erkenntnislage nicht entsprochen werden. Nach dem Ergebnis der durchgeführten Fachbehördenanhörung und unter Berücksichtigung der im Nachbarbeteiligungsverfahren vorgebrachten Einwendungen von Angrenzern stellt sich das Vorhaben als voraussichtlich genehmigungsfähig im Sinne des § 58 Landesbauordnung (LBO) dar.

Der Funkmast ist im Außenbereich insbesondere bauplanungsrechtlich zulässig, da § 35 Absatz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Privilegierung für die öffentliche Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienlichen Vorhaben vorsieht. Die Privilegierung gilt nur dann, wenn die Mobilfunkanlagen einen spezifischen Standortbezug aufweisen. Dazu muss

der Standort der jeweiligen Anlage für Aufbau und Betrieb des Netzes und damit zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich (im Sinne von „vernünftigerweise geboten“) sein. Im Hinblick auf die sich aus dem öffentlichen Versorgungsauftrag der Mobilfunknetzbetreiber einerseits sowie aus den jeweiligen Netzkonzeptionen andererseits ergebenden Standortbedürfnisse kann der Nachweis einer „quadratmetergenauen“ Standortbindung nicht verlangt werden. Vielmehr genügt bei Mobilfunksendeanlagen anstelle der Ortsgebundenheit ihre Raum- bzw. Gebietsgebundenheit. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der geplante Funkmast am geplanten Standort erforderlich ist, da die Bauherrin sogar eine temporäre Übergangslösung in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben Grundstück zur kurzfristigen Verbesserung der Mobilfunkversorgung aufstellt und auch das gemeindliche Mobilfunkstandortkonzept gerade zur Verbesserung der Mobilfunksituation in Auftrag gegeben wurde, was einen entsprechenden Bedarf impliziert.

Sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben ausweislich der durchgeführten Fachbehördenanhörung nicht entgegen. Die Erschließung ist gesichert.

Eine Prüfung alternativer Standorte im Außenbereich findet im Baugenehmigungsverfahren gerade nicht statt. Insofern besteht seitens der unteren Baurechtsbehörde keine Möglichkeit, der Bauherrin einen anderen, von der Gemeinde oder der Petentin gewünschten, Standort vorzuschreiben.

Daran ändert auch das Mobilfunkstandortkonzept der Gemeinde nichts. Durch dieses werden insbesondere Standorte von Mobilfunkanlagen nicht rechtsverbindlich ausgeschlossen, sondern es handelt sich lediglich um Standortvorschläge. Von der grundsätzlich möglichen rechtsverbindlichen Steuerung durch Flächennutzungsplandarstellungen hat die Gemeinde keinen Gebrauch gemacht. Auf die Standortauswahl seitens der Netzbetreiber kann die Gemeinde somit durch ihr informelles Standortkonzept für Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet zwar Einfluss nehmen, rechtlich durchsetzen kann sie dieses jedoch nicht, ebensowenig die Petentin.

Da das gemeindliche Einvernehmen nicht aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB ergebenden Gründen versagt wurde, sondern pauschal auf das Mobilfunkstandortkonzept und die darin enthaltenen alternativen Standortvorschläge abgestellt wurde, ohne Argumente für die die rechtliche Unzulässigkeit des geplanten Standorts vorzubringen, ist es durch die untere Baurechtsbehörde zu ersetzen (vgl. § 35 Absatz 2 Satz 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 54 Absatz 4 LBO).

## 2. Vorübergehend aufgestellter Funkmast

Soweit sich die Petentin gegen den mobilen Funkmast wendet und dessen Ablehnung begehrt, ist auszuführen, dass es sich nicht um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 49 LBO handelt, sodass die untere Baurechtsbehörde auch keine Entscheidung über einen Bauantrag zu treffen hat. Die von der Pe-

tentin beehrte Ablehnungsentscheidung steht daher bereits nicht im Raum.

Der mobile Funkmast ist als Fliegender Bau zulässig. Fliegende Bauten sind nach § 69 Absatz 1 Satz 1 LBO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem bestimmten Grundstück.

Gemäß § 69 Absatz 6 LBO dürfen Fliegende Bauten in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der zuständigen Baurechtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuchs angezeigt wurde. Die Anzeige ist vorliegend erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

## 18. Petition 17/2127 betr. Erhöhung der Vergütung im Sozial- und Erziehungsdienst

Der Petent möchte eine bessere Bezahlung in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Sozialassistentin und zum staatlich anerkannten Sozialassistenten, eine bessere Bezahlung der Erzieherinnen und Erzieher sowie Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen sowie die Gleichstellung der Bezahlung mit Grundschullehrkräften und Schulleitungen erreichen, um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken.

Seine ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Eingabe wurde dort behandelt. Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es darum geht, dass die Kommunen Tarifverträge im Sozial- und Erziehungsdienst abschließen, die eine Erhöhung der Vergütungen für die Beschäftigten in den Kindertagesstätten sowie in der Ausbildung zur staatlichen Sozialassistenten vorsehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die erste Phase der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung bildet eine sozialpädagogische Erstausbildung. In den meisten Bundesländern ist das der Sozialassistent, in Baden-Württemberg bildet die erste Phase das einjährige Berufskolleg für Sozialpädagogik. Hieran schließt sich die zweite Phase, die dreijährige Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, an der Fachschule für Sozialpädagogik, an.

Der Abschluss der staatlich anerkannten Sozialassistentin und des staatlich anerkannten Sozialassistenten wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

Neben dem Abschluss der staatlich anerkannten Erzieherin und des staatlich anerkannten Erziehers werden weitere Ausbildungsmodelle auf Berufsfachschul-

niveau angeboten, die zum Abschluss der staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentin und zum staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistenten führen.

In Baden-Württemberg ist die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes den Gemeinden übertragen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Aufgabe, weshalb sich eine Einflussnahme des Landes verbietet. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenerfüllung gehört damit zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt.

Die Vergütungshöhe ist regelmäßig in Tarifverträgen festgeschrieben. Die Aushandlung von Tarifverträgen obliegt den Tarifpartnern (Arbeitgebern und Gewerkschaften) im Rahmen von Tarifverhandlungen. In diese Verhandlungen ist das Land nicht eingebunden.

Ergebnis:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Tarifverhandlungen werden durch die Tarifpartner geführt. Das Land ist in diese Verhandlungen nicht eingebunden. Der Bildungsgang der Sozialassistenten wird in Baden-Württemberg nicht angeboten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

### **19. Petition 17/2185 betr. Sommerlicher Hitzeschutz in Einrichtungen der stationären Altenhilfe**

Der Petent trägt vor, dass es für Einrichtungen der stationären Altenhilfe keine verbindliche Vorschrift gebe, dass sich Räume, in denen sich die Menschen aufhalten, nicht überhitzen. Es gebe sehr viele Heime, in denen sich die Räumlichkeiten auf Temperaturen von um die 30 Grad Celsius aufheizten. Wenn es Heime gebe, die sich nicht überhitzen, sei dies dem Zufall des Verantwortungssinnes des jeweiligen Trägers geschuldet.

In Pflegeheimen lebten multimorbide, vulnerable Menschen, d. h. Menschen mit vielerlei Vorerkrankungen, die auf fremde Hilfe angewiesen seien und sich nicht selber schützen könnten. Fehlender oder mangelhafter sommerlicher Hitzeschutz erhöhte das Risiko von Folgeerkrankungen bis hin zum Tod exorbitant. Bei Medikamenten schreibe der Hersteller in der Regel vor, dass sie nicht wärmer als 25 Grad Celsius aufbewahrt werden dürfen. Dies könne bei überhitzten Räumlichkeiten nicht gewährleistet werden. Dies würde von den Heimaufsichtsbehörden nicht bemängelt, weil es nach Einschätzung des Petenten kein Prüfkriterium darstelle. Auch Angehörige, die zu Besuch kämen, seien häufig hochbetagt mit entsprechen-

den Vorerkrankungen und würden ebenso dem Risiko von gesundheitlichen Schäden durch überhitzte Räumlichkeiten ausgesetzt. Mitarbeiter seien oftmals vorerkrankt, sei es nach Herzinfarkt, bei Bluthochdruck u. a. Es werde von Medizinern allgemein geraten, sich bei großer Hitze nicht stark körperlich zu betätigen. Die Arbeit im Pflegeheim sei körperlich ziemlich anstrengend. Mitarbeiter seien dadurch ebenfalls einem erhöhten Risiko ausgesetzt, ihrer Gesundheit zu schaden.

Der Petent bittet daher, gesetzliche Vorgaben zu erlassen, dass sich Räume der stationären Altenhilfe bei sommerlichen Hitzewellen nicht überhitzen. Der Petent schlägt eine Maximaltemperatur von 22 bis 23 Grad Celsius vor.

Bewertung:

#### 1. Hitzeschutz allgemein

Das Anliegen des Petenten ist nachvollziehbar und wird in der Sache auch geteilt. Die Landesregierung misst dem wirksamen Schutz vor Hitze gerade mit Blick auf vulnerable Personen hohe Bedeutung bei.

Das Sozialministerium hat beispielsweise einen Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz aus dem Jahr 2020 zu Hitzeaktionsplänen mitgetragen, welcher u. a. die Umsetzung von Hitzeaktionsplänen in Pflegeeinrichtungen bis 2025 empfiehlt. Die Bedeutung solcher Pläne wurde auf der Landespressekonferenz anlässlich des bundesweiten Hitzeaktionstags am 14. Juni 2023 nochmals unterstrichen. Dort wurde auch das gemeinsame Aktionsbündnis mit der Landesärztekammer und dem Deutschen Wetterdienst vorgestellt. Dieses Bündnis sieht unter anderem eine Intensivierung und Verstärkung der Aktivitäten im Bereich Hitzeschutz auf Landesebene vor und kann gegebenenfalls um weitere Akteure erweitert werden.

Das Kompetenzzentrum Klimawandel und Gesundheit am Landesgesundheitsamt unterstützt die Gesundheitsämter des Landes durch fachliche Beratung, Fachveranstaltungen und Vernetzung im Bereich Hitzeschutz und trägt somit Handlungsempfehlungen für verschiedene Zielgruppen in die Breite:

- Pflegeeinrichtungen empfiehlt das Sozialministerium die Entwicklung eines Hitzeaktionsplans in Anlehnung an existierende Musterhitzeschutzpläne einschließlich des Einsatzes von Hitzebeauftragten, Bezug der Hitzewarnungen mit Maßnahmenpaket, Schulungen der Mitarbeitenden, adäquate Kühlung von Innenräumen (bzw. Bereitstellung von Räumen zum Abkühlen).
- Einige Gesundheitsämter des Landes haben die Pflegeeinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu Beginn des Sommers explizit auf den Hitzewarn-Newsletter des DWD hingewiesen und zielgruppenspezifisches Informationsmaterial verschickt. Des Weiteren nahmen einige Gesundheitsämter die Prüfung von Hitzeschutzmaßnahmen bei Begehungen im Rahmen der Heimaufsicht auf.
- Auf der Themenseite „Hitze und Gesundheit“ auf der Homepage des Landesgesundheitsamts sind

weitere Materialien in der Linksammlung zusammengestellt, die sich auch an Angehörige bzw. an ambulante Pflegedienste wenden, ebenso wie Informationen bezüglich Hitze und Arbeitsschutz. Die Linksammlung wird kontinuierlich aktualisiert.

Im Juli 2023 startete außerdem ein vom Bundesministerium für Gesundheit gefördertes Projekt zu Hitzeaktionsplänen in Baden-Württemberg. Eines der Ziele des Projekts ist eine Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingung für die flächendeckende Umsetzung von Hitzeaktionsplänen u. a. in Einrichtungen und die mögliche Rolle des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Das Landesgesundheitsamt entwickelt momentan eine Landesstrategie gesundheitlicher Hitzeschutz, welche im Laufe des Prozesses mit den bundesweiten Bestrebungen des Bundesministeriums für Gesundheit harmonisiert werden wird. Auch hier wird der Schutz der vulnerablen Bevölkerungsgruppen in den Fokus genommen.

## 2. Rechtliche Vorgaben

### a) Raumklima

Rechtlich sind stationäre Pflegeeinrichtungen bereits nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) verpflichtet, im gesamten Wohnbereich jederzeit ein den Bewohnerbedürfnissen entsprechendes Raumklima zu gewährleisten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Davon umfasst ist auch der Schutz vor zu hohen Innenraumtemperaturen. Mit dem Verweis auf die technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit anerkennt § 4 Absatz 4 Satz 1 LHeimBauVO, dass sich in der Realität die Temperatur in Pflegeeinrichtungen nicht – wie es der Petent vorschlägt – per gesetzlicher Vorgabe regeln lässt. Insbesondere ältere Bestandseinrichtungen lassen sich technisch nicht in der Weise nachrüsten, dass die vom Petenten vorgeschlagene Zieltemperatur erreicht werden könnte. Selbst wo dies technisch machbar wäre, wäre eine solche Nachrüstung häufig ohne weitere Sanierungsmaßnahmen nicht effizient und damit wirtschaftlich nicht zumutbar. Je nach regionaler Betroffenheit bzw. Lage stünde etwa der Einbau von Klimageräten in keinem vertretbaren Verhältnis zur Betroffenheit der Einrichtungen in Dauer und Höhe der Hitzebelastung. Letztlich ist auch zu berücksichtigen, dass die mit einer Nachrüstung verbundenen Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 und 4 SGB XI von den Bewohnerinnen und Bewohnern über den sogenannten IK-Satz finanziert werden müssten.

Vor diesem Hintergrund kann sinnvollerweise rechtlich nur vorgegeben werden, dass die Träger von Pflegeeinrichtungen unter Beachtung des technisch Möglichen und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen ergreifen, die auch bei akuten Hitzewellen ein angemessenes Raumklima sicherstellen. Dies ermöglicht im Einzelfall situationsangemessene Lösungen, die die vor Ort gegebene Situation berücksichtigen. Dabei können die Einrichtungen auf die oben in Bezug genommenen Hilfestellungen zurückgreifen. Auf der Grundlage des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG)

in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 LHeimBauVO können die unteren Heimaufsichtsbehörden die Einrichtungsträger beraten und nötigenfalls auch konkrete Maßnahmen zur Herstellung eines angemessenen Raumklimas anordnen. Beispielsweise wurden Einrichtungen von Heimaufsichtsbehörden bereits verpflichtet, an der Außenfassade im Aufenthaltsbereich der Wohnbereiche einen Sonnenschutz (Markise, Außenrollladen oder vergleichbar Geeignetes) anzubringen.

### b) Aufbewahrung von Arzneimitteln

Stationäre Einrichtungen dürfen nach § 10 Absatz 2 Nummer 12 WTPG nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung sicherstellen, dass Arzneimittel ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die in der Pflege tätigen Beschäftigten mindestens einmal im Jahr über den sachgemäßen Umgang mit Arzneimitteln beraten werden. Zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung gehört u. a., dass Arzneimittel so aufbewahrt werden, dass sie in ihrer Qualität nicht gemindert werden. Zu kühlende Arzneimittel sind in einem für Unbefugte unzugänglichen separaten Kühltisch mit Thermometer aufzubewahren (Ziffer 7.5 der Orientierungshilfe für die Heimaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg für stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf – Stand: Oktober 2020; Rn. 1757 ff. Einheitliche Prüfkriterien für die Heimaufsicht des Landes Baden-Württemberg).

Die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Arzneimitteln wird von den Heimaufsichtsbehörden im Rahmen der Prüfungen nach § 17 WTPG kontrolliert.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

## 20. Petition 17/2212 betr. Anerkennung der Ausbildung zur Pflegehelferin

Die Petentin trägt vor, sie habe ihre Ausbildung zur Pflegehelferin in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 abgeschlossen. Ihren Beruf wolle sie in Baden-Württemberg ausüben. Sie habe sich daher bei einer Klinik in Baden-Württemberg beworben und von dort eine Zusage erhalten. Daraufhin habe sie in der Nähe eine Wohnung angemietet. Erst viel später habe dann nach Einreichen aller Dokumente die „Bezirksregierung in Stuttgart“ entschieden, dass die in Nordrhein-Westfalen absolvierte Ausbildung in Baden-Württemberg nicht anerkannt würde. Dies führte aufgrund von persönlichen Umständen dazu, dass sie im November 2022 die Ausbildung zur Pflegefachfrau begonnen habe. Aufgrund der geringen Ausbildungsvergütung bestünden nun finanzielle Schwierigkeiten. Sie bittet beim Land um Unterstützung, damit sie die Ausbildung beruhigt und konzentriert beenden könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine Anfrage beim zuständigen Regierungspräsidium hat ergeben, dass dem Regierungspräsidium kein Antrag und keine sonstigen Unterlagen zu dem von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt vorliegen. Dies wurde der Petentin anlässlich eines Telefonats am 24. Juli 2023 mitgeteilt. Dabei wurde auch angeregt, dass die Petentin bei der Klärung des Sachverhalts mitwirkt, indem sie das Ablehnungsschreiben oder sonstigen Schriftverkehr vorlege. Trotz weiterer Erinnerungen mit E-Mails vom 27. Juli 2023, 2. August 2023 sowie 16. August 2023 mit Fristsetzung bis zum 25. August 2023 ist die Petentin dieser Bitte nicht nachgekommen. Eine rechtliche Prüfung des Sachverhalts bzw. eine Abhilfe im Sinne des Petitums ist daher nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

28.9.2023

Der Vorsitzende:

Marwein